Die
Ordnungsstrafe im Reichsrecht.

Einer

hohen juristischen Fakultät

der

Universität Erlangen

als

Inaugural-Dissertation

vorgelegt von

Konrad Preger,
Rechtspraktikant.

(Separat-Abdruck aus dem Archiv für öffentliches Recht Band VII, Heft 3.)

Freiburg i. B.
Druck von C. A. Wagner.
1892.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0120

Einleitung.

Das Ordnungsstrafrecht hat in der Reichsgesetzgebung eine zusammenfassende Behandlung und Regelung nicht gefunden. Vielmehr sehen wir die Ordnungsstrafe zerstreut über beinahe alle Gebiete, deren sich die Reichsgesetzgebung bemächtigt hat; wir stossen auf sie sowohl im Handelsgesetzbuch, wie in den Zoll- und Steuergesetzen, im Gerichtsverfassungsgesetz und in der Gewerbeordnung, im Reichsbeamtengesetz und in den neuen Versicherungsgesetzen. Da drängt sich die Frage von selbst auf, ob diese auf den verschiedensten Rechtsgebieten vorkommenden Ordnungsstrafen alle begrifflich zusammengehören, ob der Einheit des Wortes auch eine Einheit des Wesens entspricht, oder ob nicht der Gesetzgeber für Begriffe, deren Wesen sich als grundverschieden erweist, ein und dasselbe Wort verwendet hat; man dürfte dann nicht von einem Ordnungsstrafrecht als einheitlichem, zusammengehörigen Ganzen, sondern nur von einzelnen Arten von Ordnungsstrafen reden.

Die Lösung dieser Frage ist noch wenig versucht worden, wie denn überhaupt die wissenschaftliche Behandlung der Ordnungsstrafe grosse Lücken zeigt. Viele Strafrechtslehrer übergehen in ihren Darstellungen des Strafrechts die Ordnungsstrafe

ganz[1]), sei es, dass sich für sie der Begriff der Strafe in der Criminal- und Disciplinarstrafe erschöpft, sei es, dass sie stillschweigend die Ordnungsstrafe einer dieser beiden Categorien angliedern. Aber auch diejenigen Strafrechtslehrer, welche die Ordnungsstrafe in ihren Systemen berücksichtigen[2]), gehen nur vorübergehend auf sie ein, kommen jedoch in ihren Ansichten über die rechtliche Natur der Ordnungsstrafe zu den widersprechendsten Resultaten.

So dürfte der Versuch sich rechtfertigen, sämmtliche Ordnungsstrafen der Reichsgesetzgebung einmal im Zusammenhang zu betrachten, sie auf ihr Wesen und ihre rechtliche Natur zu untersuchen und ihr Verhältniss unter einander und zu den übrigen Strafarten festzustellen.

Insbesondere wird dabei die Berechtigung der herkömmlichen Eintheilung der Strafe genauer zu prüfen sein.

Vorauszuschicken ist eine kurze Uebersicht über die herrschenden Ansichten bezüglich der Ordnungsstrafe.

Theorien über die Ordnungsstrafe.

1. von Bar (l. c.) geht auf die Ordnungsstrafe ein bei Feststellung des Verhältnisses zwischen Disciplinarstrafe und staatlicher Strafe. Er unterscheidet Ordnungsstrafe im eigentlichen und uneigentlichen Sinn. Letztere ist eine „ganz geringfügige, auf Nichtbeobachtung insbesondere von Formvorschriften gesetzte Strafe.“ Die erstere dagegen ist Disciplinarstrafe. „Es ist die zur Erzwingung einer einzelnen Handlung im einzelnen Fall besonders angedrohte Strafe.“ Sie ist wesentlich Zwangsmittel;

[1]) von Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen; Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht; Wächter, Vorlesungen über Strafrecht; Berner, Lehrbuch des Strafrechts, 14. Aufl.

[2]) Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 3. Aufl., S. 238; von Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I, S. 353; H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Aufl., Bd. I, S. 8ff.; Binding, Handbuch des Strafrechts, Bd. I, S. 274, 796.

der Gedanke der sittlichen Reprobation der Handlung, welcher das Wesen der Strafe bilde, fehle zwar nicht ganz, da er in dem auch hier geltenden Princip der Verschuldung reflectirt werde, trete aber doch stark in den Hintergrund.

Offen bleibt bei Bar die Frage, ob die Ordnungsstrafe im uneigentlichen Sinn völlig identisch mit der Criminalstrafe ist, oder ob gewisse Unterschiede zwischen beiden bestehen; auch vermisst man eine Begründung der Ansicht, dass die Ordnungsstrafe im eigentlichen Sinn zur Disciplinarstrafe gehöre.

2. Nach R. Löning[3]) gehören diejenigen Ordnungsstrafen, die begrifflich mit den Executivstrafen zusammenfallen, überhaupt nicht zum Gebiet der Strafe, sondern zu dem des Executionszwangs. Hieher rechnet Löning die Strafen in St.-P.-O. §§ 50, 69, C.-P.-O. §§ 345, 355, 774, 775, 782, 785, ferner die Ordnungsstrafen des Handelsgesetzbuches und Genossenschaftsgesetzes. Die Frage, welcher Art die übrigen in den Reichsgesetzen sich findenden Ordnungsstrafen sind, wird von Löning gänzlich übergangen.

Weiter noch als Löning geht Binding, der allen Arten von Ordnungsstrafen den Strafcharakter abspricht[4]). Ihm ist die Ordnungsstrafe entweder Zwangsstrafe, und steht dadurch im Dienst des Erfüllungs-, nicht des Strafzwangs; oder sie ist Disciplinarstrafe[5]) (S. 796 Anm. 18). Aber auch die Disciplinarstrafe ist für ihn nur eine Form des Erfüllungszwangs, ein pädagogisches Zuchtmittel[6]), keine Strafe im Rechtssinn[7]).

---

[3]) Richard Löning, Grundriss zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht, 1885, S. 54.

[4]) Binding, Handbuch, Bd. I, S. 274 ff., 796.

[5]) ibid. Anm. 18: „Ueberhaupt können alle sog. Ordnungstrafen zu den Disciplinarstrafen gerechnet werden."

[6]) Binding, Grundriss zur Vorlesung über gemeines, deutsches Strafrecht, 2. Aufl., S. 111.

[7]) Ueber den Erfüllungszwang im Gegensatz zum Strafzwang und Entschädigungszwang s. Thon, Die Rechtsnorm, S. 42 ff.

Eine allgemeine Theorie über das Ordnungsstrafrecht stellt von Sarwey auf[8]). Er heisst Ordnungsstrafe diejenige Strafe, die nicht durch das Gesetz für eine bestimmte Handlung im Voraus angedroht ist, sondern die durch Verfügung eines Verwaltungsorgans wegen einer nicht unter die Androhung des Strafgesetzes fallenden Handlung verhängt wird. Das Ordnungsstrafrecht ist der wesentlichste Inhalt der den Verwaltungsorganen zustehenden Zwangsgewalt. Die Ordnungsstrafe zerfällt in drei Unterarten: 1) Ungehorsamsstrafe wegen nicht Befolgung der von einer Behörde getroffenen, ordnungsmässig eröffneten Verfügung. 2) Ungebührstrafe wegen Verletzung der einer Behörde schuldigen Achtung. 3) Disciplinarstrafe wegen Verletzung der Dienstpflicht.

Disciplinar- und Ungehorsamsstrafen haben eine zwiefache Natur, insofern sie ebensosehr Mittel zur Erzwingung des Gehorsams, als Strafen im Sinne der Wiedervergeltung für ein Unrecht sind.

von Sarwey übersieht hier, dass die von ihm selbst gegebene Definition der Ordnungsstrafe nur auf die Ungehorsams- und Disciplinarstrafe, und auch auf diese nicht immer zutrifft. Dagegen wird der Thatbestand der Ungebührstrafe nicht erst durch die Anordnung eines Verwaltungsorgans geschaffen, sondern ist unmittelbar im Gesetz begründet; die Handlung, welche mit Ungebührstrafe belegt wird, fällt unter ein Strafgesetz, wenn auch nicht unter einen Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs.

Liszt[9]) unterscheidet zwei Gruppen von Ordnungsstrafen. Die erste Gruppe bilden diejenigen Ordnungsstrafen, welche zur Erzwingung einer concreten Handlung dienen sollen. Sie sind ein Mittelding zwischen Zwang und Strafe. Vom directen Zwang

---

[8]) von Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, I, 2, S. 159ff.

[9]) Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 3. Aufl., S. 238 und in Holtzendorff's Rechtslexikon, 2. Aufl., unter dem Artikel „Ordnungsstrafe".

sind sie verschieden durch den indirecten Weg, den sie einschlagen; sie wenden sich gegen die Vergangenheit, um die Zukunft zu sichern und sind darum verwirkt, sobald der Ungehorsam zu Tage tritt. Von der eigentlichen Strafe aber unterscheiden sie sich durch das Ziel, das sie anstreben, indem sie nicht Verhütung einer strafbaren Handlung, sondern Erzwingung einer concreten Leistung bezwecken.

Die Ordnungsstrafe der zweiten Gruppe fällt begrifflich mit der eigentlichen Strafe zusammen und ist nur kraft positiver Rechtsvorschrift von derselben getrennt. Die Grundsätze des Strafrechtes und Strafprocesses haben desshalb analoge Anwendung zu finden, wo sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen ausgeschlossen sind. Cumulirung dieser Art von Ordnungsstrafe mit der Criminalstrafe ist wegen der begrifflichen Gleichheit beider unzulässig.

Zu dieser Gruppe von Ordnungsstrafen, die meist geringfügige Rechtsverletzungen treffen, gehören vor Allem die Ordnungsstrafen der Zoll- und Steuergesetze und die Ungebührstrafen des G.-V.-G. § 179 ff.; ferner noch die im G.-V.-G. §§ 56 und 96, H.-G.-B. Art. 251 und Art. 45, 2, C.-P.-O. §§ 345 und 355, 374 und 579, St.-P.-O. §§ 50, 69, 77[10]) angedrohten Strafen.

Zur ersten Gruppe rechnet Liszt die Ordnungsstrafen des Handelsgesetzbuches mit zwei Ausnahmen (s. o.); es finden sich derartige Strafen ferner in den Versicherungsgesetzen und in den Steuergesetzen von 1887.

H. Meyer[11]) definirt die Strafe als denjenigen Nachtheil, der über Jemand wegen eines unzulässigen Verhaltens von einer übergeordneten Autorität verhängt wird, um ihm die Unzulässig-

---

[10]) S. Lehrbuch S. 238. Im Rechtslexikon lässt Liszt es noch unentschieden, ob die Ordnungsstrafen der letztgenannten Paragraphen der einen oder anderen Gruppe angehören.

[11]) H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Aufl., 1. Bd., S. 9 ff.

keit seines Verhaltens zum Bewusstsein zu bringen. Innerhalb der Strafe unterscheidet er Criminalstrafe, Privatstrafe, Disciplinarstrafe, Ungehorsamsstrafe und Ordnungsstrafe. Ungehorsamsstrafe ist diejenige Strafart, deren Androhung und Vollstreckung den Behörden zur Durchführung ihrer Androhungen zusteht; Ordnungsstrafe ist die Strafart, deren Verhängung den Organen des Staates gegen solche Personen zusteht, die sich durch ihr Verhalten mit der betreffenden Staatsthätigkeit in Widerspruch setzen, sei es, dass sie den in dieser Beziehung ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen (so C.-P.-O. §§ 345 und 353, St.-P.-O. §§ 50 und 69, H.-G.-B. Art. 251, die Ordnungsstrafen der Zoll- und Steuergesetze und des Unfallversicherungsgesetzes) oder dass sie sich einer Ungebühr oder Störung gegenüber den Behörden schuldig machen (G.-V.-G. § 179—184).

Allen Strafarten ist als gemeinsames Merkmal der Vergeltungszweck eigen; diesen bezeichnet Meyer als den wesentlichen Zweck jeder Strafe. Der ausserwesentliche Zweck kann bei den einzelnen Strafarten verschieden sein; so ist er bei der Ungehorsamsstrafe die Erzwingung eines bestimmten Thuns, bei der Disciplinar- und Ordnungsstrafe die Aufrechterhaltung der Ordnung in einem bestimmten Lebenskreis; durch diesen ausserwesentlichen Zweck unterscheiden sich die Strafarten von einander[12]).

Nach G. Meyer[13]) lässt sich eine allgemeine Theorie über die Ordnungsstrafen überhaupt nicht aufstellen, da unter dem Begriff der Ordnungsstrafen Strafen verschiedener Art zusammengefasst werden. Gemeinsam ist denselben nur das Moment, dass sie nicht wegen Verletzung und Gefährdung von Rechtsgütern,

[12]) S. 19 des citirten Werkes. Dieser Stelle widerspricht scheinbar S. 15, worin als Unterscheidungsmerkmal der einzelnen Strafarten angegeben wird, dass sie auf verschiedenem Grunde beruhen. Doch wird hier wohl auch „Grund“ promiscue für „Zweck“ gebraucht sein, wie sich diese Wortverwechslung in missbräuchlicher Weise bei vielen Schriftstellern findet.

[13]) In v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, unter „Ordnungsstrafe“.

sondern wegen einfachen Ungehorsams gegen gesetzliche, statutarische und obrigkeitliche Anordnungen oder wegen Nichterfüllung besonderer Pflichten eintreten. Ein Theil der Ordnungsstrafen ist unmittelbar durch Gesetz oder Statut festgestellt; diese werden wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz oder Statut verhängt und haben den Charakter von Strafen im eigentlichen Sinn. Andere Ordnungsstrafen können von den zuständigen Staats- und Corporationsorganen nach ihrem Ermessen ausgesprochen werden. Diese haben theils den Charakter von Zwangsmitteln, theils den wirklicher Strafen. Das erstere ist der Fall, wenn Jemand die Erfüllung einer Pflicht unter vorheriger Androhung der Strafe aufgegeben wird, das letztere, wenn die Festsetzung derselben erst stattfindet, nachdem feststeht, dass die betreffende Pflicht nicht erfüllt oder dass die fragliche Anordnung übertreten ist.

G. Meyer berührt und entscheidet hier nur die Frage, ob die Ordnungsstrafe im einzelnen Fall Strafe oder Zwangsmittel ist, ohne sich mit der andern Frage zu befassen, ob die Ordnungsstrafe als Strafe völlig mit der Criminalstrafe identisch ist, oder ob und worin ein Unterschied zwischen beiden besteht. Ueberhaupt sehen wir, wie sämmtliche Theoretiker in ihren Darstellungen der Ordnungsstrafe diesen ersteren Unterschied zwischen der Ordnungsstrafe als Zwangsmassregel und den übrigen Ordnungsstrafen betonen. Das ist aber auch der einzige Punkt in der ganzen Lehre von der Ordnungsstrafe, bezüglich dessen Uebereinstimmung herrscht. In allen anderen Punkten gehen die Ansichten völlig auseinander, so schon über die rechtliche Natur der Ordnungsstrafe als Zwangsstrafe, über ihre Abgrenzung von der anderen Gruppe von Ordnungsstrafen, über Begriff, Wesen und rechtliche Natur dieser zweiten Gruppe, über die Frage, ob Begriff und Wort sich decken, oder ob nicht das Gebiet des Ordnungsstrafrechts sich weiter ausdehnt, als das blosse Wort reicht. Ueberall aber zeigt sich, dass die Stellung der einzelnen Rechtslehrer zur Ordnungsstrafe beeinflusst wird von der Stellung,

welche sie zum Begriff der Strafe überhaupt einnehmen. So erscheint es unabweisbar, zunächst auf diesen näher einzugehen, ehe der Versuch gemacht werden kann, die Lehre von der Ordnungsstrafe zu behandeln. Im Laufe der Darstellung wird sich dann auch die Gelegenheit ergeben, die vorerst nur registrirten Theorien über die Ordnungsstrafe auf ihre Berechtigung zu prüfen.

Begriff, Wesen, Grund und Zweck der Strafe überhaupt.

Der Begriff der Strafe im Rechtsinn hat sich herausgebildet aus dem Begriff der Strafe überhaupt. Denn der Strafbegriff ist durchaus nicht allein für die Rechtssprache zu vindiziren, er gehört vielmehr der gesammten Volkssprache an. Diese gebraucht den Ausdruck „Strafe“ stets dann, wenn sie damit ein Uebel bezeichnen will, das einen Menschen als Vergeltung für ein unzulässiges Verhalten trifft. Welcher Art das unzulässige Verhalten und welcher Art das Uebel ist, ist für den sprachlichen Begriff der Strafe durchaus gleichgültig; man spricht von Strafe für eine Handlung, gleichviel, ob diese Handlung gegen die Gesetze der Natur, der Sitte, der Moral, des Anstands oder des Rechts verstiess, gleichviel ob das Uebel physischer oder psychischer Art, ob es ohne oder mit Zuthun von Menschen entstanden ist. Die Essenz des Strafbegriffes ist die Vergeltung. Wo immer die Folge einer Handlung nicht als Vergeltung derselben sich darstellt, wird das Wort Strafe nicht gebraucht. Dies Resultat ist festzuhalten auch für den Begriff der Strafe im Rechtssinn. Als Strafe im Rechtssinn, „Strafe“ κατ' ἐξοχήν bezeichnen wir zunächst dasjenige Uebel, welches einem Menschen als Vergeltung für sein rechtlich unzulässiges Handeln von Menschen zugefügt wird, und als Strafrecht das Recht, eine Handlung als rechtlich unzulässig zu erklären und ihre Vergeltung zu veranlassen[14].

[14]) Die Strafe im Rechtssinn setzt also immer eine menschliche Thätig-

Dies Strafrecht entwickelt sich gleichmässig mit dem Recht überhaupt; es steht in frühester Zeit dem Familienhaupte zu; dann, wie sich aus der Familie die gens, aus dieser die Völkerschaft herausbildet, und wie diese zur sesshaften Gemeinde und zum Staat wird, erwächst aus dem Familienstrafrecht im Lauf der Geschichte in stufenweis fortschreitenden Perioden das Strafrecht des Staates. Der Schluss der Entwicklung ist der, dass alleiniger Inhaber sämmtlicher Strafrechte der Staat ist, und dass andere Strafrechte nur soweit bestehen, als sie vom Staat anerkannt oder geschaffen sind.

Aber bis der Staatsgedanke diesen Sieg errungen, war ein Jahrhunderte dauernder Kampf nothwendig; und auch so ist dieser Sieg kein vollständiger. Wie neben und unter dem Staat Familie und Gesellschaft bestehen blieb, so neben und unter dem staatlichen Strafrecht das Strafrecht der Familie und der Gesellschaft, das desshalb nicht weniger Strafrecht bleibt, weil es durch das staatliche Strafrecht zurückgedrängt und in seinen Strafmitteln eingeengt wurde; der Unterschied ist nur der, dass es sich aus originärem in derivatives Strafrecht verwandelt hat.

Dieser ganze Gang der geschichtlichen Entwicklung wird von denjenigen Rechtslehrern ignorirt, welche als Strafe im Rechtssinn nur die staatliche Strafe ansehen, und das ganze übrige Strafrecht vom Begriff der Strafe ausscheiden[15]). Ihnen gegenüber ist mit aller Energie daran festzuhalten, dass der Begriff der Strafe im Rechtssinn nicht nur das staatliche, sondern auch das gesammte ausserstaatliche Strafrecht umfasst, soweit natürlich dieses vom Staate anerkannt ist. Desshalb gehört das sogenannte

---

keit voraus. Dies gilt auch für die Verwirkung. Auch sie ist Strafe. Die menschliche Thätigkeit folgt hier nur nicht, wie sonst der That nach, sondern geht ihr voraus, indem im vornherein festgesetzt wird, dass eine gewisse Handlung als nothwendige Folge eine bestimmte Rechtsveränderung nach sich ziehen soll.

[15]) So Binding im Grundriss I, S. 108, und im Handbuch I, S. 276.

Conventionalstrafrecht nicht zum Strafrecht im engeren Sinn; es fehlt die Voraussetzung der staatlichen Anerkennung dieses Strafrechts; die Strafgewalt des Strafberechtigten beruht hier nur auf Vertrag mit einem Gleichberechtigten, nicht auf staatlicher Ermächtigung, sie ist somit nur eine scheinbare, da sie nur mit dem Willen des Verpflichteten entsteht und besteht. Der ganze Begriff der Conventionalstrafe ist seiner Hauptsache nach civilrechtlich; — er ist zu definiren als die vertragsmässig übernommene Verbindlichkeit, in gewissen Fällen etwas zu leisten oder zu dulden —; strafrechtlich interessirt er nur soweit, als bei Ausübung des Conventionalstrafrechts Fälle vorkommen können, in denen einer an sich strafbaren Handlung der strafbare Charakter durch die Einwilligung des Verletzten genommen werden kann. Denn an sich darf das Conventionalstrafrecht nur solche Strafmittel verwenden, welche keine Rechtsgüterverletzung enthalten — im Unterschied von der wirklichen, einerlei ob staatlichen oder nichtstaatlichen Strafe, welche stets Rechtsgüterverletzung, d. h. ein wider, bezw. ohne den Willen des Strafpflichtigen erfolgender, verletzender Eingriff in seine staatlich geschützte Rechtssphäre ist. Nur in dem Umfang, als der Verletzte über seine Rechtssphäre disponiren kann und will, kann eine Conventionalstrafe in Rechtsgüterverletzung bestehen.

Nach diesen Ausführungen können wir den Begriff der Strafe nunmehr näher dahin definiren: Strafe ist Rechtsgüterverletzung, welche wegen einer rechtlich unzulässigen That dem Thäter zur Vergeltung vom Staat oder einer staatlich dazu ermächtigten Autorität zugefügt wird.

Mit dem Strafbegriff steht in engem Zusammenhang die Frage nach Grund und Zweck der Strafe. Sie kann hier nur soweit berührt werden, als erforderlich ist, um die Stellung dieser Abhandlung zu der vielumstrittenen Frage kurz darzulegen. Meines Erachtens fällt die Antwort auf diese Frage nur desshalb so verschieden aus, weil man einerseits oft Grund und Zweck nicht

scharf genug auseinanderhielt, andererseits innerhalb des Grundes bezw. Zweckes nicht unterschied, sondern Grund bezw. Zweck der Strafe an sich, Grund der Strafdrohung und Grund der Strafverhängung zusammenwarf, während eine strenge Auseinanderhaltung geboten erscheint.

Die Verwechslung von Grund und Zweck beruht darauf, dass die Sprache beide Begriffe promiscue gebraucht. Diese sprachliche Unart darf jedoch nicht dazu verführen, die beiden Begriffe auch ihrem Wesen nach für eins zu halten. Vielmehr verhalten sich Grund und Zweck ähnlich zu einander, wie Ursache und Wirkung. Wie jeder Grund sich in einen Zweck umsetzen lässt, so wurzelt umgekehrt jeder Zweck in einem bestimmten Grund, der Anlass zu dem zweckgemässen Handeln ist. Der Grund ist das quia, aus dem das ut entspringt. Ist so zwischen Grund und Zweck zu scheiden, so ist andererseits der Grund der Strafe vom Grund der Strafdrohung und der Strafverhängung im einzelnen Fall zu trennen. Grund der Strafe ist immer das Delict, und nur das Delict, Zweck der Strafe ist die Vergeltung für dasselbe. Dagegen liegt der Grund der Strafdrohung darin, dass man gewisse Handlungen als schädlich für das private oder öffentliche Wohl ansieht; in der Verhütung dieser schädlichen Handlungen, im Interessenschutz liegt der Zweck der Strafdrohung. Grund der Strafverhängung im einzelnen Fall ist das Strafgesetz, Zweck derselben die Erfüllung des Strafgesetzes. Nicht zu verwechseln mit dem Zweck der Strafverhängung sind die Zwecke, die innerhalb der Strafverhängung beim Strafausmass sich geltend machen können.

Wo ein Strafgesetz noch nicht existirt, da liegt der Grund der Strafverhängung unmittelbar in der Willkür des Strafberechtigten, und da fällt der Zweck derselben mit dem Zweck der Strafe überhaupt zusammen. Denn die Strafe entspringt hier ohne Vermittlung eines Strafgesetzes, — dessen Erfüllung somit auch nicht mehr den Strafverhängungszweck ausmachen kann, —

aus dem Strafrecht des Strafenden. Dieser bestimmt in jedem einzelnen an ihn herantretenden Fall a posteriori, ob eine Handlung strafbar ist oder nicht, während, wo Strafgesetze existiren, durch diese die Normen für Recht und Unrecht ein für allemal festgelegt sind, die Strafbarkeit gewisser Thatbestände von vornherein feststeht. Die Rechtsgeschichte zeigt, wie das Strafrecht von der ersten Art der Strafenbestimmung zur letzteren fortschritt. Während die unterste Stufe der Rechtsentwickelung noch kein Strafgesetz kennt, und die Strafe sich unmittelbar auf das Strafrecht gründet, geht im Recht der Gegenwart bei der staatlichen Strafe das Strafgesetz der Strafe zeitlich wie begrifflich voraus, es gilt der Satz: nulla poena sine lege poenali. Dagegen hat das Familienstrafrecht seinem Wesen entsprechend den ersteren Standpunkt noch nicht verlassen; in der Familie bestimmt noch immer das Haupt derselben die Strafpflichtigkeit einer Handlung im einzelnen Fall und setzt Art und Mass der Strafe fest; auch in vielen Disciplinarstrafrechten sind die Normen über die Strafbarkeit einer Handlung von vornherein nur in den allgemeinsten Umrissen gehalten, oder nicht erschöpfend, so dass in beiden Fällen der ohne Strafgesetz sich bethätigenden Strafgewalt des Strafberechtigten noch ein weiter Spielraum bleibt[16]).

Für unsere Zwecke kommen jedoch diese letzteren Fälle kaum in Betracht; wir haben uns meist nur zu befassen mit der Strafe als Rechtsfolge einer Handlung, welche durch das Dazwischentreten eines Strafgesetzes sich als Normübertretung charakterisirt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Strafe nicht die einzige Rechtsfolge einer Normübertretung ist; die Normübertretung kann auch als ihre Rechtsfolge den Erfüllungszwang oder den Entschädigungszwang auslösen. Jeder Rechtssatz, welcher die Folge einer Normwidrigkeit enthält, gehört entweder dem Gebiet des

[16]) S. auch neuerdings Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 10. April 1892 § 6a.

Strafzwangs, des Erfüllungszwangs oder des Entschädigungszwangs an, je nach dem er Ahndung der Normwidrigkeit, Erfüllung der Norm oder Entschädigung wegen Nichterfüllung bezweckt. Die drei grossen Gebiete der Rechtsfolgen der Normwidrigkeit scheiden sich somit durch die Verschiedenheit der Zwecke, von denen sie beherrscht werden.

Es entsteht die Frage, ob ein Rechtssatz nicht zugleich mehreren dieser Zwecke dienen kann. Dass diese Möglichkeit begrifflich vorhanden ist, ist nicht zu leugnen; hier interessirt die Frage desshalb, weil von einigen Rechtslehrern (Liszt, v. Sarwey) die Zwangsstrafe als ein Rechtsinstitut betrachtet wird, das sowohl dem Gebiet des Strafzwangs als des Erfüllungszwangs angehört. Richtiger Ansicht nach, zu deren Begründung sich später der Platz finden wird, fällt die Zwangsstrafe jedoch ganz aus dem Gebiet des Strafrechts hinaus und ist lediglich für den Erfüllungszwang zu vindiciren.

Eintheilungen der Strafe.

Wir haben gesehen, dass die Strafe im Rechtssinn verhängt wird entweder durch den Staat oder durch eine vom Staat mit Strafrechten ausgestattete Persönlichkeit. Daraus ergibt sich der Unterschied zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Strafe. Sofort aber sehen wir, wie innerhalb der staatlichen Strafe von allen Rechtslehrern grössere Gruppen von einander abgegrenzt werden, nämlich die Gruppe der Criminalstrafe einerseits und die Gruppe der Disciplinar- und Ordnungsstrafe andererseits, soweit die letztere Gruppe nicht irriger Weise überhaupt vom Strafbegriff ausgeschieden wird. Dass ein Unterschied zwischen diesen Gruppen besteht, wird allgemein anerkannt, worin er besteht, ist ungemein bestritten.

Viele Rechtslehrer[17]) erkennen nur einen thatsächlichen,

---

[17]) Heffter (Neues Archiv für Criminalrecht), Bd. XIII, S. 48ff.; Meves

keinen principiellen Unterschied zwischen Criminal- und staatlicher Disciplinarstrafe an; dasselbe behauptet Liszt von der Ordnungsstrafe im Verhältniss zur Criminalstrafe. Diese Ansicht hat jedenfalls im bestehenden Recht keinen Grund; denn auf Grund positiver Bestimmungen können wegen derselben Handlung Ordnungs- und Disciplinarstrafe neben der staatlichen Strafe ausgesprochen werden; daraus ergiebt sich der zwingende Schluss, dass das positive Recht einen principiellen Unterschied zwischen den genannten Strafarten annimmt.

Andere Rechtslehrer[18]) kommen dahin überein, dass der Unterschied zwischen öffentlichem, d. h. Criminalstrafrecht und Dienststrafrecht auf die Verschiedenheit der Gewaltverhältnisse sich gründe, deren Ausfluss beide seien. Denn das Dienststrafrecht sei ein Ausfluss der Dienstherrlichkeit, des Gewaltverhältnisses, in das der demselben Unterworfene durch speciellen Vertrag mit dem Dienstherrn trete, während das öffentliche Strafrecht auf der öffentlich rechtlichen Strafgewalt des Herrschers gegen den Unterthanen beruhe. Diese Theorie ist abzulehnen, wenn unter dem disciplinaren Gewaltverhältniss eine über die blosse Strafbefugniss bei Dienstvergehen hinausgehende potencirte Machtsphäre verstanden wird, wie sie dem Vater gegenüber dem Kind zukommt, dem Lehensherrn gegenüber dem Vasallen zukam. Dem Dienstherrn steht eine derartige Gewalt gegenüber dem Beamten nicht zu, was sich schon daraus ergibt, dass der Beamte jederzeit einseitig das Gewaltverhältniss lösen kann. Die Theorie enthält jedoch einen richtigen Kern, sofern sie die Verschiedenheit zwischen Criminalstrafe und Disciplinarstrafe nicht in der Strafe selbst, sondern in den Verhältnissen, aus welchen die Strafe

---

in H. H. III, S. 941; Zorn, R.-St.-R. I, S. 243; G. Meyer, Annalen 1876, S. 672.

[18]) Laband, Reichsstaatsrecht, Bd. I, S. 447 ff.; Schulze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I, S. 132; Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes in Hirth's Annalen, Jahrgang 1885, S. 192.

erfliesst, findet. Sie nähert sich dadurch der von Liszt aufgestellten Theorie[19]), der den Unterschied zwischen Criminal- und staatlicher Disciplinarstrafe nicht in der Strafe, sondern in den durch dieselbe geschützten Interessen findet. Die Criminalstrafe schütze die öffentliche Rechtsordnung und strafe den Bruch derselben, die Disciplinarstrafe schütze die Interessen eines besonderen Lebenskreises und vergelte für deren Verletzung. Der Staat als Inhaber der öffentlichen Strafgewalt ist ein von der staatlichen Beamtenhierarchie, deren Ordnung durch die staatliche Disciplinarstrafe aufrecht erhalten wird, verschiedenes Rechtssubject. Wo der Staat glaubt, dass durch die Verletzung der Interessen des speciellen Rechtskreises auch ein Bruch der öffentlichen Rechtsordnung involvirt wird, lässt er unabhängig von der Disciplinarstrafe öffentliche Strafe eintreten.

Diese Verschiedenheit der durch die Strafe geschützten Rechtssphäre bildet aber nicht nur das unterscheidende Merkmal zwischen Criminal- und staatlicher Disciplinarstrafe, sondern auch, was Liszt leugnet, zwischen Criminal- und staatlicher Ordnungsstrafe, soweit letztere nicht Zwangsstrafe oder Zollordnungsstrafe ist. Auch die staatliche Ordnungsstrafe vergilt nicht für den Bruch der öffentlichen Rechtsordnung, sondern ahndet die Verletzung einer besonderen Interessensphäre. Der Beweis für diese Behauptung ist später zu erbringen; nehmen wir ihn aber als erbracht an, so besteht zwischen der staatlichen Ordnungstrafe in der von uns gezogenen Einschränkung und der staatlichen Disciplinarstrafe kein begrifflicher Unterschied. Beide können somit als eine zusammengehörige Strafgruppe der staatlichen Criminalstrafe gegenüber gestellt werden.

Es deckt sich ferner das Wesen dieser Strafgruppe mit dem Begriff und Wesen der nicht staatlichen Strafe, soweit letztere

[19]) Im Rechtslexikon von Holtzendorff, Bd. II, 2, unter „Disciplinarstrafe"; Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 3. Aufl., S. 237; s. ferner H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I, S. 12, Anm. 13.

überhaupt als Strafe im Rechtssinn für uns in Betracht kommt. Denn auch die nicht staatliche Strafe finden wir im heutigen Recht nur noch als Strafe für die Verletzung der Interessen eines besonderen Rechtskreises, nicht mehr aber als Strafe für den Bruch des öffentlichen Rechts, wie das noch in der Zeit der Patrimonialgerichtsbarkeit der Fall war. Ein vom Staat an andere Rechtsgruppen delegirtes öffentliches Strafrecht ist durch die fortschreitende Rechtsentwicklung beseitigt.

Durch diese Ausführungen kommen wir dazu, innerhalb der Strafe den begrifflichen Unterschied zu ziehen nicht mehr zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Strafe, auch nicht mehr zwischen Criminal-, Disciplinar- und Ordnungsstrafe. Vielmehr ist die Strafe einzuteilen 1) in die Strafe, welche der Staat für den Bruch der öffentlichen Rechtsordnung verhängt, und 2) die Strafe, welche ein vom Staat als dem Inhaber der öffentlich-rechtlichen Strafgewalt verschiedener Rechtskreis für die Verletzung des Rechts oder der Interessen dieses Rechtskreises verhängt. Die erstere Strafart bezeichnen wir als öffentlich-rechtliche Strafe, die letztere Strafart als autonome Strafe.

Unter Autonomie verstehen wir die vom Staat anerkannte Befugniss von Unterthanen, für ihre eigenen Verhältnisse Recht zu setzen. Analog haben wir unter autonomem Strafrecht die Befugniss bestimmter vom Staat verschiedener Rechtskreise zu verstehen, die Verletzung ihrer besonderen Interessen selbst mit Strafe zu belegen. Wie sich die Autonomie einerseits vom Gesetz, andererseits von der sogenannten unechten Autonomie, der lex contractus unterscheidet, so das autonome Strafrecht einerseits vom öffentlichen Strafrecht, andererseits von dem fälschlich als Strafrecht bezeichneten Conventionalstrafrecht.

Von der Privatstrafe abgesehen, deren Theorie hier unerörtert bleiben kann, gehören sämmtliche Strafen, soweit sie nicht öffentlich-rechtliche Strafen sind, also insbesondere die Disciplinar-

Ordnungs-Ungebühr-Process-Ungehorsamsstrafen, dem autonomen Strafrechtsgebiet an oder sind, wie die Zwangsstrafe und die Conventionalstrafe, überhaupt nicht als Strafen im Rechtssinn anzusehen.

Es ist nunmehr unsere Aufgabe, den Beweis für diese Aufstellungen an der Ordnungsstrafe zu führen, die einzelnen Ordnungsstrafen an den von uns aufgestellten zwei grossen Strafgruppen zu messen und dadurch zu zeigen, dass die Ordnungsstrafe keine selbständige Stellung im Strafensystem einnimmt, sondern nur im Rahmen der öffentlichen oder autonomen Strafe auftritt, sofern sie überhaupt Strafe ist.

Es wird aber damit zugleich auch der Beweis für die anderen Strafarten (Disciplinarstrafen etc.) erbracht sein; denn durch das Vorkommen der Ordnungsstrafe auf allen Gebieten wird sich Gelegenheit finden, auch die übrigen Strafarten an der aufgestellten Strafeintheilung zu messen.

Wir behandeln somit

1) Ordnungsstrafe als öffentlich-rechtliche Strafe.

2) Ordnungsstrafe als autonome Strafe.

Zuletzt haben wir noch die Ordnungsstrafe, die als Zwangsstrafe zum Gebiet des Erfüllungszwangs gehört, zu berücksichtigen.

I.

Die Ordnungsstrafe als öffentlich-rechtliche Strafe.

Unter öffentlich-rechtlicher Strafe verstehen wir diejenige Strafe, welche der Staat durch die von ihm mit öffentlich-rechtlicher Strafgewalt ausgestatteten Organe wegen des Bruchs der öffentlichen Rechtsordnung verhängt. Diese staatlichen Organe sind regelmässig die Gerichte in bestimmter, gesetzlich vorgeschriebener Zusammensetzung, die Strafgerichte. Für eine Handlung, welche mit öffentlich-rechtlicher Strafe bedroht ist, ist stets die Gerichtsbarkeit der staatlichen Strafgerichte be-

gründet. Darin liegt ein Kennzeichen dafür, ob eine Strafe als öffentlich-rechtliche Strafe angesehen werden muss oder nicht. Denn aus dem Namen der Strafe oder aus der Art des verwendeten Strafmittels lässt sich nicht immer ein Schluss darauf ziehen, ob öffentliche oder autonome Strafe vorliegt, und es kann im einzelnen Fall sehr zweifelhaft erscheinen, ob der Staat durch eine Strafe den Bruch der öffentlichen Rechtsordnung oder die Verletzung eines besonderen Rechtskreises sühnen wollte.

Allerdings darf der obige Satz, dass für öffentlich-strafbare Handlungen stets die Gerichtsbarkeit der Strafgerichte gegeben sei, nicht dahin umgedreht werden, dass man sagt: die von den Strafgerichten ausgesprochenen Strafen sind stets öffentlich-rechtliche Strafen. Denn die Strafgerichte sind in gewissen, später zu behandelnden Fällen[20]) auch zur Verhängung von autonomen Strafen befugt. Die Zuerkennung derselben geschieht aber nie in den für das Verfahren bei Verhängung öffentlich-rechtlicher Strafen allgemein vorgeschriebenen Formen[21]); das Strafverfahren ist stets speciell geregelt. Auch besteht dort meist Freiheit, bei der öffentlich-rechtlichen Strafe stets Pflicht und Zwang der Strafgerichte zum Strafausspruch.

Der obige Satz, dass für die öffentlich-rechtliche Strafe stets die Gerichtsbarkeit der Strafgerichte begründet sei, ist ferner nicht so zu verstehen, dass in jedem Fall, wo eine öffentlich-rechtlich strafbare Handlung vorliegt, auch ein Strafausspruch der Gerichte erfolgen müsste, sondern er will nur sagen: Als öffentlich-rechtliche Strafe ist diejenige Strafe anzusehen, zu deren Verhängung

---

[20]) s. S. 42 ff.

[21]) Die öffentlich-rechtlichen Strafen fallen nicht zusammen mit den Strafsachen, auf welche die Strafprocessordnung Anwendung findet. Denn die Strafprocessordnung findet nur Anwendung auf diejenigen Strafsachen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören (§ 3 des E.-G. zur R.-St.-P.-O.); das sind allerdings stets mit öffentlich-rechtlicher Strafe bedrohte Handlungen; aber auch die von den reichsgesetzlich bestellten oder zugelassenen Strafgerichten erkannten Strafen sind öffentlich-rechtliche Strafen.

die Strafgerichte principiell, wenn auch erst in zweiter Linie, zuständig sind, einerlei ob es im einzelnen Fall zur gerichtlichen Entscheidung kommt. Nicht der Strafausspruch des Gerichts, sondern die principielle Möglichkeit, dass mit einer Handlung die mit der Ausübung der öffentlich-rechtlichen Strafgewalt betrauten Strafgerichte hätten befasst werden können, qualifizirt diese Handlung als öffentlich-rechtlich strafbare Handlung, die Strafe als öffentlich-rechtliche Strafe.

So sind die vom Seemannsamt auf Grund des § 101 der Seemannsordnung erkannten Strafen, so die polizeilichen Strafen auf Grund des § 453 St.-P.-O. und die Strafen, welche eine Verwaltungsbehörde auf Grund des § 459 St.-P.-O. in ihren Strafbescheiden ausspricht, öffentliche Strafen, weil gegen die von diesen Behörden erkannten Strafen der Rechtsweg an die Gerichte offen steht, die Zuständigkeit der Strafgerichte also, wenn auch nur subsidiär begründet ist.

Nachdem wir so den Begriff der öffentlich-rechtlichen Strafe umgrenzt haben, kommen wir zur Erörterung der Frage, ob und wenn ja, in welchen Fällen die Ordnungsstrafe der Reichsgesetze als öffentlich-rechtliche Strafe zu erachten ist, und beantworten dieselbe dahin, dass wir sagen: Sämmtliche in den Zoll- und Steuergesetzen des Reichs sich findenden Ordnungsstrafen sind öffentlich-rechtliche Strafen[22]).

[22]) Derartige Ordnungsstrafen finden sich in 1) Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe vom Salz vom 12. Oktober 1867 §§ 13 u. 15; 2) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 137, 151, 152, 160 (§ 164); 3) Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 §§ 32, 35, 36; 4) Gesetz betr. den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878 §§ 11 u. 16; 5) Gesetz betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 §§ 34, 40, 41; 6) Gesetz betr. die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879 § 17; 7) Gesetz betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze vom 17. Juli 1881 § 5; 8) Gesetz betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 29. Mai 1885 § 33; 9) Gesetz betr. die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 §§ 20, 26, 27; 10) Gesetz betr. die Besteuerung des Zuckers vom 31. Mai 1891 §§ 46, 51—53.

Diese Ansicht gründet sich zunächst darauf, dass bei der Ordnungsstrafe der Zoll- und Steuergesetze alle die Merkmale vorliegen, die wir vorhin als Kennzeichen der öffentlich-rechtlichen Strafe gefunden haben.

Die Ordnungsstrafe der Zoll- und Steuergesetze wird allerdings primär zumeist im Verwaltungsverfahren erkannt, und steht die gerichtliche Entscheidung durch Berufung auf den Rechtsweg erst in zweiter Linie.

Diese Eigenthümlichkeit theilt jedoch die Zollordnungsstrafe mit den in Geldstrafen bestehenden Strafen der Zoll- und Steuergesetze überhaupt. Und der Charakter der öffentlich-rechtlichen Strafe wird, wie wir gesehen haben, dadurch nicht geändert, dass bei ihrer Verhängung eine Vorentscheidung im Verwaltungsstrafverfahren zugelassen ist. Es ist also daraus kein Grund gegen die Zugehörigkeit der Ordnungsstrafe der Zoll- und Steuergesetze zu der öffentlichen Strafe zu entnehmen. Für die Zugehörigkeit dagegen spricht, dass, wenn einmal durch Berufung auf den Rechtsweg die Ordnungsstrafe zur gerichtlichen Behandlung kommt, ein Unterschied im Verfahren zwischen ihr und der öffentlich-rechtlichen Strafe nicht besteht; vielmehr wird die Ordnungsstrafe ganz ebenso wie die öffentlich-rechtliche Strafe behandelt, von demselben Gericht und in denselben Formen erkannt; auch ist es bei ihr nicht, wie häufig bei der Ordnungsstrafe als autonomer Strafe, dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, ob gestraft wird oder ob nicht; bei der Zollordnungsstrafe besteht regelmässig Zwang zur Strafverhängung, sobald der gesetzliche Thatbestand gegeben ist.

Die Eigenthümlichkeiten, die der Zollordnungsstrafe im Gegensatz zu den Strafen des Reichsstrafgesetzbuches innewohnen, finden wir auch bei allen anderen Strafen der Zoll- und Steuergesetze; sie erklären sich einmal aus der Besonderheit der geregelten Materie, dann aus der zeitlichen Verschiedenheit im Erlass der Zollgesetze und insbesondere des Vereinszollgesetzes,

das zuerst die Strafen für die Zolldelikte einheitlich ordnete, zu dem Strafgesetzbuch; nicht aber können sie eine Wesensverschiedenheit der Strafe begründen[23]).

Auch kann aus dem Namen „Ordnungsstrafe“ allein eine solche Verschiedenheit nicht entnommen werden. Das Vereinszollgesetz unterscheidet zunächst drei Arten von Verfehlungen gegen die Zollgesetze: Contrebande, Defraude und Ordnungswidrigkeiten[24]); die letzteren entsprechen ungefähr den Uebertretungen des Reichsstrafgesetzbuches, insofern ihre Bestrafung der Geringfügigkeit des Delicts gemäss mehr polizeilicher Natur ist.

Für die Strafe, die auf diese Ordnungswidrigkeiten gesetzt ist, ist zumeist der Ausdruck „Ordnungsstrafe“ üblich[25]), ebenso wie für die Strafe der Defraudation in verschiedenen Steuergesetzen der Ausdruck „Defraudationsstrafe“[26]) sich findet, ohne dass derselben um desswillen die Eigenschaft der öffentlich-rechtlichen Strafe bestritten worden wäre. Beide Bezeichnungen sind der Kürze halber gewählt. Die Theorie einer Verschiedenheit der Zollordnungsstrafe von der öffentlich-rechtlichen Strafe konnte sich erst dann herausbilden, nachdem sich die Reichsgesetzgebung des Wortes „Ordnungsstrafe“ bemächtigte, und dasselbe ohne Rücksicht auf seine frühere Bedeutung in den Zoll- und Steuergesetzen für von der öffentlich-rechtlichen Strafe verschiedene Institute gebrauchte. So wurde aus der Identität der Bezeichnung der Rückschluss gezogen, dass auch die Zollordnungsstrafen der öffentlich-rechtlichen Strafe wesensungleich seien.

---

[23]) Gleicher Ansicht, wenn auch ohne nähere Begründung: Ad. Arndt, Das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Reichszoll- und Steuergesetze in Bd. V, S. 280 der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Es stimmt ferner damit überein: E. Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht, Berlin 1881.

[24]) Vereinszollgesetz § 164.

[25]) V.-Z.-G. § 164, vgl. mit §§ 151 u. 152.

[26]) So im Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 § 34, im Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 § 26.

Es lässt sich jedoch der Beweis dafür, dass die Zollordnungsstrafen gleich den übrigen Zollstrafen als öffentlich-rechtliche Strafen vom Gesetzgeber gedacht und gewollt sind, auch unmittelbar aus den einschlagenden Gesetzen selbst erbringen.

So droht das Gesetz vom 17. Juli 1881, die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze betreffend, für Defraude „Geldstrafe“ in bestimmter Höhe (§ 2), für sonstige Uebertretungen der gedachten Zollgesetze „Ordnungsstrafe“ bis zu 150 Mark an (§ 5) und fährt dann fort: „Die Untersuchung und Bestrafung der vorgedachten Vergehen und Uebertretungen erfolgt in derselben Form, wie die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen das Vereinszollgesetz“ (§ 7). Es geht daraus hervor, dass der Gesetzgeber auch die mit Ordnungsstrafe bedrohten Handlungen als „Uebertretungen“ im technischen Sinn, also als öffentlich-rechtlich strafbare Handlungen und somit die Ordnungsstrafe als öffentlich-rechtliche Strafe ansieht.

Das gleiche Resultat liefert § 42 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879. Dieser Paragraph spricht ganz allgemein vom Zusammentreffen der Zuwiderhandlungen gegen dies Gesetz mit anderen strafbaren Handlungen. Darnach sind, wie aus der Gegenüberstellung von Zuwiderhandlungen gegen das Tabaksteuergesetz einerseits, anderer strafbaren Handlungen andererseits hervorgeht, alle Zuwiderhandlungen gegen das genannte Gesetz, somit auch die mit blosser Ordnungsstrafe bedrohten[27]) „strafbare Handlungen“ im Sinne des Gesetzes. Unter „strafbarer“ Handlung aber versteht das Gesetz regelmässig nur die mit öffentlich-rechtlicher Strafe bedrohten Handlungen, während die mit autonomer Strafe bedrohten Delicte niemals strafbare Handlungen im technischen Sinn sind. Für diese Ansicht

---

[27]) S. §§ 40 u. 41 des Gesetzes.

kann eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. April 1885[28]) angeführt werden, welche die strafbare Handlung definirt als eine nach § 3 des E.-G. zur St.-P.-O. und § 152 der St.-P.-O. gerichtlich verfolgbare Handlung. § 152 St.-P.-O. handelt von den gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen. § 3 des E.-G. zur St.-P.-O. nennt als solche gerichtlich strafbare Handlungen alle Strafsachen, welche vor die ordentlichen oder Sondergerichte gehören, und die Motive zu diesem Paragraphen nehmen von diesen Strafsachen ausdrücklich aus die Ordnungsstrafen, welche erkannt werden, um den gesetzlichen Gang eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Verfahrens zu sichern, insbesondere die Ordnungsstrafen des G.-V.-G. §§ 179 ff., wie denn auch § 185 des G.-V.-G. eine in der Sitzung begangene „strafbare Handlung“ in ausdrücklichen Gegensatz stellt zu den auch in der Sitzung begangenen, gemäss §§ 179 ff. des Gesetzes jedoch nur mit Ordnungsstrafe bedrohten Handlungen. Nach dem Gesagten deckt sich somit der vom Reichsgericht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen aufgestellte Begriff der „strafbaren Handlung“ völlig mit dem Begriff der „öffentlich-rechtlich strafbaren Handlung“, wie er oben von uns festgelegt wurde, während andererseits die von uns als autonome Strafe bezeichnete und in Gegensatz zur öffentlich-rechtlichen Strafe gebrachte Ordnungsstrafe des G.-V.-G. auch nach dem Gesetze nicht den Thatbestand einer „strafbaren Handlung“ erfüllt. Um auf § 42 des Tabaksteuergesetzes zurückzukommen, so ergibt sich nach den vorausgegangenen Ausführungen aus seinem Wortlaut, dass auch die mit „Ordnungsstrafe“, d. h. der Ordnungsstrafe der Zoll- und Steuergesetze bedrohten Handlungen als öffentlich-rechtlich strafbare Handlung, die Zollordnungsstrafe sohin als öffentlich-rechtliche Strafe anzusehen ist.

Ein weiterer Beweis, dass die Zollordnungsstrafen öffentlich rechtliche Strafen sind, scheint mir ferner darin zu liegen, dass

[28]) Abgedruckt in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XII, S. 161.

die Gesetze die Zollordnungsstrafen mit anderen Geldstrafen häufig unter dem Ausdruck „Geldstrafe“ zusammenfassen[29]), dass ferner die Umwandlung der nicht beitreibbaren Geldstrafe in Freiheitsstrafe ganz gleichmässig sich vollzieht bei der Zollordnungsstrafe wie bei den übrigen Geldstrafen der Zollgesetze, dass endlich die Zollordnungsstrafe mit der öffentlich-rechtlichen Strafe in ideale und reale Concurrenz treten kann[30]), was nur dann zu erklären möglich ist, wenn sie selbst öffentlich-rechtliche Strafe ist, nicht aber dann, wenn sie von dieser als wesensverschieden aufgefasst wird. Wir werden sehen, dass die Ordnungsstrafe als autonome Strafe niemals mit der öffentlich-rechtlichen Strafe in Concurrenz treten, sondern immer nur mit ihr gehäuft werden kann[31]).

Nimmt man mit uns an, dass die Zollordnungsstrafe öffentlich-rechtliche Strafe ist, so sind diejenigen Theorien, welche eine Verschiedenheit der Zollordnungsstrafe von der öffentlich-rechtlichen Strafe behaupten, abzulehnen.

Abzulehnen sind somit von vornherein diejenigen Theorien, welche die Zollordnungsstrafe als Disciplinarstrafe[32]) oder als blosse Correctur[33]) ansehen. Aber auch denjenigen Rechtslehrern, welche ihr eine selbständige Stellung im Strafensystem anweisen wollen[34]), kann nicht beigepflichtet werden. Während H. Meyer die Thatsache, dass über Zollordnungsstrafen auch durch Berufung auf den Rechtsweg die Gerichte entscheiden können, nicht beachtet[35]), übersieht Liszt (l. c.), dass die Besonderheiten der

[29]) So § 162 des V.-Z.-G., § 44 des Tabaksteuergesetzes, § 39 Brausteuergesetz, § 34 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 u. A.

[30]) So in § 37 Brausteuergesetz, § 42 Tabaksteuergesetz u. A.

[31]) s. S. 39.

[32]) Binding, Handbuch, I, S. 79, Anm. 18.

[33]) Lucas, Subjektive Verschuldung, Berlin 1883, S. 136.

[34]) Liszt, Lehrbuch, 3. Aufl., S. 238; H. Meyer, Lehrbuch, 4. Aufl., I, S. 11.

[35]) S. l. c. S. 12: „Widerspruchsvoll ist es, wenn unter dem Namen „Ordnungsstrafe“ auch die Verhängung erheblicherer Strafen völlig in die Hand nicht gerichtlicher Behörden gelegt ist, denen hinsichtlich der Criminalstrafe nur noch der Erlass vorläufiger Strafverfügungen zusteht.“

Zollordnungsstrafe ihr nicht als Ordnungsstrafe, sondern als Zollstrafe eignen, und dass daher die Zollordnungsstrafe sich mit der öffentlich-rechtlichen Strafe nicht nur begrifflich, sondern auch thatsächlich deckt.

Aus der völligen Art- und Wesensgleichheit der Ordnungsstrafe der Zoll- und Steuergesetze mit der öffentlich-rechtlichen Strafe ergeben sich wichtige Consequenzen; vor allem die, dass der allgemeine Theil des Reichsstrafgesetzbuches, welcher nicht nur für die Delicte des besonderen Theils, sondern auch für sämmtliche in den Nebengesetzen des Reichs sich findenden Delicte massgebend ist, auch auf die Zollordnungsstrafe und die von ihr bedrohten Thatbestände unmittelbare Anwendung finden muss, sofern nicht in den Zoll- und Steuergesetzen selbst abweichende Bestimmungen getroffen sind. Die bereits vor Erlass des Reichsstrafgesetzbuches in einzelnen Zoll- und Steuergesetzen bestehenden, nunmehr diesem widerstreitenden Vorschriften allgemeiner Natur wurden aufrecht erhalten durch § 2 Abs. 2 des E.-G. zum R.-St.-G.-B., der dahin lautet: „In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der . . . Steuer-, Zoll-Gesetze . . .“, wobei unter den „besonderen Vorschriften“ die von den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches abweichenden Vorschriften zu verstehen sind, während die mit denselben übereinstimmenden formell durch das Reichsstrafgesetzbuch aufgehoben sind. Dass das Reich unbehindert ist, auch nach Erlass des Reichsstrafgesetzbuches von den Vorschriften desselben abweichende Bestimmungen zu treffen, wie es in den späteren Steuergesetzen öfter gethan, bedarf keiner weiteren Begründung. Es derogirt eben dann die lex specialis des späteren Gesetzes die lex generalis des früheren Gesetzes. — Aus dem Gesagten folgt: Auf die Zollordnungsstrafen, wie auf die Strafen der Zoll- und Steuergesetze überhaupt sind anzuwenden die Regeln über Eintheilung ihrer Thatbestände in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; das mit Ordnungsstrafe bedrohte

Delict stellt sich je nach der Höhe der Strafdrohung dar als Vergehen oder als Uebertretung. Ebenso sind die Gründe, welche die Strafbarkeit ausschliessen oder mildern, auch bei Verhängung der Zollordnungsstrafe zu berücksichtigen; ebenso haben bei ihr Geltung die Vorschriften über Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung und über die Verjährung der Strafvollstreckung.

Von den Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze, die vom allgemeinen Theil des Strafgesetzbuches abweichen, interessiren nur die, welche divergirende Bestimmungen auch für die Zollordnungsstrafe enthalten, das sind die Vorschriften über subjective Verschuldung, Strafenconcurrenz, Verjährung und Strafverwandlung.

Was zunächst die subjective Verschuldung anbelangt, so gelten in dieser Beziehung auch für die Zollstrafen vor allem die Haupt-Grundsätze des gemeinen Rechts: diese haben durch das Zollstrafgesetz keine Abänderung erfahren. So hat der Satz: Keine Strafe ohne Schuld uneingeschränkte Geltung auch für das Zollstrafrecht. Eine Handlung kann nur dann gestraft werden, wenn sie dolos oder culpos vollbracht wurde. Ferner ist auch für das Zollstrafrecht die Maxime massgebend, dass wo das Gesetz nicht auch die fahrlässige Begehung eines Delicts ausdrücklich unter Strafe stellt, nur dessen vorsätzliche Begehung geahndet wird. Unter Vorsatz verstehen wir aber mit der gemeinen Meinung lediglich das Wissen und Wollen der Thatbestandsmerkmale. Nicht erforderlich ist somit, um einen strafbaren Vorsatz zu begründen, noch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, ausser wo das Moment der Rechtswidrigkeit zum Thatbestand eines Delicts gehört, wie bei der Defraudation und Contrebande [36]). In diesen beiden Fällen

[36]) a) § 134 V.-Z.-G.: „Wer es unternimmt, Waaren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbot zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich einer Contrebande schuldig"; b) § 135. V.-Z.-G.: „Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig."

wird, wenn aus dem treffenden Paragraphen gestraft werden soll, erfordert, dass der Thäter trotz des Bewusstseins, dass die Waareneinfuhr verboten oder zollpflichtig ist, die Waaren einführen oder den Zoll unterschlagen wollte. Dagegen ist bei den anderen Zolldelicten, bei denen die Rechtswidrigkeit kein Thatbestandsmerkmal ist, eine Unkenntniss des Verbots der Handlung nicht geeignet, Straflosigkeit zu begründen. Das und nicht mehr will § 163 V.-Z.-G. mit den Worten sagen: „Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand zur Entschuldigung gereichen". Eine Abweichung vom gemeinen Recht liegt hierin nicht.

Die Unterschiede vom gemeinen Recht in der Materie der subjectiven Verschuldung liegen lediglich auf prozessualem Gebiet. Sie bestehen in der Aufstellung von Schuldpräsumtionen; diese sind entweder praesumtiones juris et de jure[37]) oder einfache Praesumtionen. Beide finden sich nur bei den Vergehen der Contrebande und Defraude[38]). Bei der einfachen Präsumtion ist der Gegenbeweis, dass eine Defraude nicht habe verübt werden können oder dass eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, zugelassen. Diese Absicht fehlt natürlich stets da, wo das Verbot unbekannt war. Fehlt dieselbe, so liegt der Thatbestand der Defraude nicht mehr vor und es kann in Folge dessen die

---

[37]) So V.-Z.-G. § 137, 1.

[38]) So zuerst Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe vom Salz vom 12. Oktober 1867 § 13: „Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, dass er eine Defraudation nicht habe herbeiführen können oder wollen, so findet nur Ordnungsstrafe statt." S. ferner V.-Z.-G. § 137; Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 § 92; Gesetz betr. die Besteuerung des Zuckers vom 31. Mai 1891 § 66; Gesetz betr. die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 § 20; Gesetz betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 § 34.

Defraudationsstrafe keine Anwendung finden. Immerhin liegt aber in der Nichtverzollung oder -Versteuerung eine Verletzung der Vorschriften des Gesetzes; ist diese vorsätzlich geschehen, d. h. hat der Thäter die Handlung, welche die Gesetzesverletzung in sich schliesst, bewusst und gewollt verwirklicht, so tritt Ordnungsstrafe ein[39]); nicht dagegen, wenn der Vorsatz fehlte[40]); denn auch die Zollordnungsstrafe untersteht den allgemeinen Regeln über die Verschuldung.

Bezüglich der Strafenconcurrenz enthalten die Zoll- und Steuergesetze vielfach vom gemeinen Recht abweichende Bestimmungen.

Wir fassen unter dem Begriff der Concurrenz sowohl die Gesetzes-, als die Ideal-, als weiter die Realconcurrenz zusammen. Alle drei Arten finden sich in den Zollgesetzen.

Gesetzesconcurrenz liegt dann vor, wenn von mehreren durch eine Handlung verletzten Strafgesetzen eines die Handlung nach allen ihren Seiten berücksichtigt, so dass Thatbestand und Verbrechensbegriff sich vollständig decken; das ist insbesondere der Fall im Verhältniss vom allgemeinen und speciellen Strafgesetz. Hier hat das gemeine Recht den Satz aufgestellt: lex specialis derogat legi generali, d. h. es wird immer nur gestraft aus dem Gesetzesparagraphen, welcher die strafbare Handlung nach allen ihren Richtungen hin umfasst (s. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 3. Aufl., S. 229).

Der Hauptfall dieser Gesetzesconcurrenz in den Zoll- und Steuergesetzen ist der, dass generell die Uebertretung einer jeden

---

[39]) „Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften wird, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 M. geahndet.“ V.-Z.-G. § 152. Ebenso die übrigen Gesetze.

[40]) So, wenn der Thäter gar nicht weiss, dass er Gegenstände, welche Contrebande sind, bei sich führt. Hier kann auch keine Ordnungsstrafe eintreten, ebenso wie dieselbe dann ausfällt, wenn der Thäter unzurechnungsfähig ist.

Vorschrift dieser Gesetze mit Ordnungsstrafe bedroht ist, während sich diese Uebertretung durch Hinzukommen specieller Thatbestandsmerkmale als besonderes Delict darstellt. Hier wird stets nur aus dem Strafgesetz, welches den speciellen Thatbestand enthält, gestraft; so V.-Z.-G. § 152: „Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes wird, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet."

Derselbe Wortlaut findet sich in Tabaksteuergesetz § 40, Zuckersteuergesetz § 52, Brausteuergesetz § 35, Branntweinsteuergesetz von 1887 § 26, Branntweinsteuergesetz von 1868 § 65, Salzsteuergesetz § 15.

Das Gesagte bestätigen die §§ 137 V.-Z.-G., § 13 Salzsteuergesetz, § 20 Branntweinsteuergesetz von 1887, § 46 Zuckersteuergesetz, § 32 Brausteuergesetz, in denen bestimmt ist, dass, wenn der specielle Thatbestand der Contrebande oder Defraudation[41]) nicht gegeben sei, eine Ordnungsstrafe wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften überhaupt immer noch statt hat.

Eine Anomalie liegt dagegen in § 17 des Gesetzes vom 20. Juni 1879 betreffend die Statistik des Waarenverkehrs. Der Paragraph bestimmt, dass Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes auch dann noch mit einer Ordnungsstrafe zu belegen sind, wenn der specielle Thatbestand der §§ 275 und 276 R.-St.-G.-B. gegeben ist[42]).

---

[41]) Der Thatbestand der Defraudation ist auch der engere gegenüber dem des Betrugs nach § 263 R.-St.-G.-B. Es wird daher, wenn eine Handlung zugleich unter § 263 des R.-St.-G.-B. und § 135 des V.-Z.-G. fallen würde, immer nur wegen Defraudation gestraft. So auch die feststehende Judicatur des Reichsgerichts.

[42]) Ebenso unrichtig ist in § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 betr. die Erhebung des Spielkartenstempels verfügt, dass die in diesem Gesetz gedrohten Strafen neben der Bestrafung aus §§ 275 und 276 des R.-St.-G.-B. zur Anwendung kommen; in manchen der Fälle, die das angeführte Gesetz mit Strafe bedroht, kann man zwar ideale Concurrenz mit § 275 resp. 276 St.-G.-B. annehmen; dagegen ist z. B. § 275 Abs. 1 des

Richtig sehen wir im V.-Z.-G. §§ 160 und 161, Tabaksteuergesetz § 41, Brausteuergesetz § 36, Zuckersteuergesetz § 52, Branntweinsteuergesetz von 1887 § 27 festgesetzt, dass der weitergehende Thatbestand dieser Gesetze, der sich auf Bestechung bezw. Widerstand gegen Behörden bezieht, durch den engeren der § 333, resp. 113 und 114 R.-St.-G.-B. absorbirt wird, dass mithin die in den Zoll- und Steuergesetzen angedrohte Ordnungsstrafe wegfällt, wenn aus den angezogenen Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches gestraft wird.

Auf die ideelle Concurrenz von Delicten der Steuergesetze untereinander und mit den Delicten des Reichsstrafgesetzbuches und der übrigen Nebengesetze finden, wo Nichts anderes bestimmt ist, die Regeln des § 73 R.-St.-G.-B. Anwendung. Im Widerspruch damit bestimmt jedoch § 158 V.-Z.-G., ebenso die §§ 159 und 148 desselben Gesetzes, dass bei dem rechtlichen Zusammenfluss von Contrebande und Defraudation mit anderen strafbaren Handlungen die auf die verschiedenen Delicte gesetzten Strafen neben einander erkannt werden sollen. Auf dieselbe Satzung stossen wir in § 276 R.-St.-G.-B.[43]).

Die doppelte Straferkennung neben und unabhängig von einander lässt § 158 V.-Z.-G. auch bei der realen Concurrenz eintreten, jedoch nur wenn ungleichartige Realconcurrenz vorliegt. Ueber die gleichartige trifft er dagegen keine Bestimmung, wesshalb bei dieser es bei den Vorschriften der §§ 74 ff. R.-St.-G.-B. verbleibt. Die Ordnungsstrafen müssen in Folge dessen gemäss § 78 R.-St.-G.-B. regelmässig gehäuft werden. Eine Ausnahme

---

R.-St.-G.-B. verglichen mit § 10 Abs. 2 des citirten Gesetzes entschieden das speciellere Delict, da es einen weiter gehenden Vorsatz erfordert, wesshalb correcter Weise nur aus § 275 R.-St.-G.-B. gestraft werden sollte.

[43]) S. noch § 67, 2 des Branntweinsteuergesetzes von 1868: „Ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.“ Binding (Handbuch, I, S. 340) erklärt diese Bestimmung durch das R.-St.-G.-B. für aufgehoben.

hievon finden wir in § 42, 2 Tabaksteuergesetz, § 59 Zuckersteuergesetz, § 67, 3 des Branntweinsteuergesetzes von 1868 und § 33 des Branntweinsteuergesetzes von 1887, wonach bei sachlichem Zusammenfluss von Vergehen, auf die Ordnungsstrafe gesetzt ist, die Strafe nicht gehäuft, sondern nur im einmaligen Betrag festgesetzt wird.

Abgesehen von den hier erwähnten Ausnahmen sind bezüglich der realen Concurrenz stets die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches anzuwenden, wie dies zum Ueberfluss noch ausdrücklich in § 42 Tabaksteuergesetz, Brausteuergesetz § 37, und § 67 des Branntweinsteuergesetzes von 1868 gesagt ist.

Bezüglich der Umwandlung einer nicht beitreibbaren Ordnungsstrafe — die Ordnungsstrafen der Zoll- und Steuergesetze sind durchaus Geldstrafen — in Freiheitsstrafe greifen die Regeln des Reichstrafgesetzbuches ein, nachdem diesbezügliche Bestimmungen theils nicht vorhanden sind, theils, wo sie vorhanden, wie im Vereinszollgesetz und in den meisten Steuergesetzen[44]), auf die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches verweisen. Nur bezüglich der Höhe der Freiheitsstrafe ist in einigen Gesetzen[45]) verfügt, dass das Maximum der in Freiheitsstrafe umgewandelten Ordnungsstrafe drei Monate Gefängniss ist. Die Frage, ob die Ordnungsstrafe in Haft oder Gefängniss umzuwandeln ist, entscheidet sich nach der Höhe der angedrohten Strafe, da sich aus derselben ergibt, ob die Ordnungsstrafe Uebertretungs- oder Vergehensstrafe ist.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Umwandlung einer Ordnungsstrafe in Freiheitsstrafe nur in § 36 des Gesetzes betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 29. Mai 1885. In allen anderen Fällen ist sie regelmässig gestattet und geboten. Ist

[44]) V.-Z.-G. § 162; Branntweinsteuergesetz von 1887 § 34; Zuckersteuergesetz § 60; Brausteuergesetz § 37; Tabaksteuergesetz § 44.

[45]) Zuckersteuergesetz § 60, 2; Branntweinsteuergesetz von 1887 § 34; Spielkartenstempelgesetz § 17; Gesetz betr. die Zuwiderhandlung gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze § 6.

die Ordnungsstrafe durch rechtskräftigen Strafbescheid festgesetzt, so geschieht deren Umwandlung durch richterliche Entscheidung, und zwar durch Beschluss des Amtsrichters oder des Landgerichts, je nachdem für die Urtheilsfällung das Schöffengericht oder die Strafkammer zuständig gewesen wäre. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt (R.-St.-P.-O. § 463).

Was die Verjährung der Ordnungsstrafen in den Zoll- und Steuergesetzen betrifft, so ist diese in manchen Gesetzen[46]) abweichend vom Strafgesetzbuch geregelt, indem diesen gemäss die Strafverfolgung von Handlungen, welche mit Ordnungsstrafe bedroht sind, in einem Jahre verjährt. Dasselbe bestimmt das Vereinszollgesetz bezüglich der Strafverfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 164 vgl. mit §§ 151 und 152); dagegen verjährt die Ordnungsstrafe des § 160 V.-Z.-G. in drei Monaten, da für sie keine besondere Verjährungszeit festgesetzt ist und somit die allgemeinen Regeln wieder Platz greifen, ebenso wie in den übrigen Steuergesetzen, die keinen Vorbehalt bezüglich der Verjährung der Ordnungsstrafe enthalten[47]). Demnach verjähren die darin mit Ordnungsstrafe bedrohten Handlungen in drei Monaten, bezw. einem Jahr, je nachdem sie Uebertretungen oder Vergehen sind (§ 67 mit § 1 R.-St.-G.-B.).

Wir fassen zusammen:

Die Ordnungsstrafe der Zoll- und Steuergesetze ist öffentlich-rechtliche Strafe, die mit Ordnungsstrafe bedrohte Handlung eine „strafbare Handlung“ im Sinne des Gesetzes.

Alle für die öffentlich-rechtliche Strafe gegebenen Regeln haben somit unmittelbare Geltung auch für die Zollordnungsstrafe, sofern nicht die Zoll- und Steuergesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

---

[46]) Zuckersteuergesetz § 61; Branntweinsteuergesetz von 1887 § 35; Tabaksteuergesetz § 45; Brausteuergesetz § 60.

[47]) So in § 17 des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879.

II.

Die Ordnungsstrafe als autonome Strafe.

Wir haben oben die autonome Strafe als diejenige Strafe bezeichnet, welche ein vom Staat verschiedener Rechtskreis kraft des ihm vom Staat verliehenen Strafrechts für die Verletzung seiner Interessen, bezw. seines Rechts verhängt; und als autonomes Strafrecht die staatlich verliehene oder anerkannte Befugniss eines derartigen Rechtskreises, die Verletzung seiner besonderen Rechtssphäre, seiner besonderen Interessen mit Strafe zu belegen.

Aus dieser Begriffsbestimmung geht hervor: Die autonome Strafe steht in der Mitte zwischen öffentlich-rechtlicher und Conventionalstrafe, von beiden durch wesentliche Unterschiede getrennt.

Von der Conventionalstrafe unterscheidet sie sich, wie schon oben ausgeführt, dadurch, dass die Befugniss zur Verhängung der Strafe dort auf Vertrag, hier auf staatlicher Ermächtigung beruht, und dass somit die autonome Strafe im Gegensatz zur Conventionalstrafe Strafe im Rechtssinne ist.

Im Verhältniss der öffentlich-rechtlichen Strafe zur autonomen Strafe tritt der Unterschied zwischen beiden Strafarten hauptsächlich in zwei Punkten hervor: 1. in der Verschiedenheit des Strafenden, 2. in der Verschiedenheit des Rechtsbruches.

ad 1. Bei der öffentlich-rechtlichen Strafe straft der Staat und zwar als Inhaber der öffentlich-rechtlichen Strafgewalt. Die strafende Behörde ist bei Verhängung einer öffentlich-rechtlichen Strafe Vertreterin des Staats, in seinem, bezw. im Namen seines höchsten Oberhaupts übt sie das öffentliche Strafrecht aus.

Bei der autonomen Strafe hingegen ist Subject des Strafrechts ein vom Staat als dem Inhaber der öffentlich-rechtlichen Strafgewalt verschiedener Rechts- oder Lebenskreis oder eine staatliche oder nichtstaatliche Behörde, die nicht in Ausübung öffentlichen Strafrechts, sondern kraft eigenen, vom Staate verliehenen oder anerkannten Strafrechts Strafe verhängt.

ad 2. Mit dem ersten Unterscheidungsmerkmal hängt das zweite innig zusammen. Die öffentlich-rechtliche Strafe ist bestimmt, den Bruch des öffentlichen Rechts zu ahnden, d. h. desjenigen Rechts, welches vom Staat wegen Ueberwiegens der öffentlichen Interessen als öffentliches Recht erklärt wurde; die autonome Strafe straft nicht den Bruch des zum Schutz öffentlicher Interessen, sondern des zum Schutz besonderer, gesellschaftlicher Interessen aufgestellten Rechts; ja wir finden autonome Strafe nicht nur wegen Rechtsbruches, sondern schon wegen Interessenverletzung überall da, wo ein Rechtskreis zwar autonome Strafgewalt besitzt, wo aber das Recht dieses Kreises sich nicht in festen Normen crystallisirt hat; sondern wo es dem Ermessen des Strafberechtigten überlassen bleibt, welche Handlungen er als dem Interesse des Rechtskreises zuwider mit Strafe belegen will. Es gehören hieher alle Fälle des sogenannten erziehenden, besser correctionellen Strafrechts, d. i. des Strafrechts in Familie, Schule, im Lehrverhältniss (§ 127 R.-Gew.-O.), im Gefängniss und beim Militär. Auch das Disciplinarstrafrecht des Schiffers gemäss § 72 ff. der Seemannsordnung wird hieher zu rechnen sein.

Hier ist der Ort, um auf den Begriff des sogenannten Disciplinarstrafrechtes und sein Verhältniss zum autonomen Strafrecht, soweit es für den Zweck dieser Abhandlung nöthig erscheint, einzugehen. Als Disciplinarstrafe wird im Allgemeinen definirt diejenige Strafe, welche bestimmt ist, Zucht und Ordnung in einem vom Staat verschiedenen Lebenskreis aufrecht zu erhalten. Welche Strafen aber im Einzelnen unter diesen Begriff zu bringen sind, ist ungemein bestritten. Die Mehrzahl von Rechtslehrern rechnet zum Disciplinarstrafrecht vor allem das erziehende Strafrecht in Haus, Schule, Heer etc., ferner das Dienststrafrecht. Streitig ist, in wie weit die Strafen in Vereinen und Corporationen, ebenso ob und welche Ordnungsstrafen dem Gebiete der Disciplinarstrafe angehören.

Gleiche Meinungsverschiedenheit, wie über den Umfang der

Disciplinarstrafe herrscht über ihre rechtliche Natur (s. oben S. 13 ff.). Während die Einen jeden begrifflichen Unterschied zwischen öffentlicher und disciplinärer Strafe läugnen[48]), erklären Andere, die Disciplinarstrafe sei überhaupt keine Strafe, sondern entweder ein pädagogisches Zuchtmittel[49]), oder eine Art des Erfüllungszwanges, ein Mittel, um die Erfüllung einer Pflicht zu erzwingen[50]), die sich aus der Unterworfenheit unter ein Gewaltverhältniss ergebe.

Unseres Erachtens ist die Disciplinarstrafe nichts weiter als eine Unterart der autonomen Strafe. Sie trägt alle diejenigen Kennzeichen an sich, welche der autonomen Strafe eignen. Denn einmal ist Subject der Disciplinarstrafe immer ein vom Staat als dem Inhaber der öffentlich-rechtlichen Strafgewalt verschiedenes Rechtssubject, und dann wird bei der Disciplinarstrafe niemals gestraft wegen Bruchs des öffentlichen Rechts, sondern wegen Verletzung besonderer, gesellschaftlicher Interessen. Wo neben diesen durch dieselbe Handlung noch das öffentliche Recht verletzt ist, tritt neben der Disciplinarstrafe öffentliche Strafe ein.

Die Disciplinarstrafe ist diejenige autonome Strafe, welche ein vom Staat mit Strafrechten ausgestatteter Rechtskreis gegen die Angehörigen dieses Rechtskreises verhängt. Die autonome Strafe an und für sich ist begrifflich nicht auf Angehörige eines bestimmten Rechtskreises beschränkt. Sie kann auch Personen treffen, welche nur vorübergehend mit dem Rechtskreis in Berührung kommen, ihn nur streifen. Die autonome Strafe hat zwar immer ein bestimmtes strafberechtigtes Subject, aber nicht immer ein bestimmtes, in dauernden Beziehungen zu dem Rechtskreis stehendes Object. Wo dies jedoch der Fall, wo die autonome Strafe nur Angehörige eines bestimmten Rechtskreises trifft, da spricht man von Disciplinar-

[48]) So Heffter, Meves, Schütze, von Pözl.
[49]) So Binding.
[50]) So Laband.

strafe. Doch ist die ganze Unterscheidung zwischen autonomer und disciplinärer Strafe ohne rechtliche Bedeutung, und oft auch schwer durchzuführen[51]). Für die Disciplinarstrafe sind keine anderen Grundsätze massgebend als für die autonome Strafe überhaupt. Es wäre desshalb besser, den ganzen Begriff der Disciplinarstrafe über Bord zu werfen und nur noch mit dem Begriff der autonomen Strafe zu operiren. Die Grenzstreitigkeiten über den Umfang der Disciplinarstrafe nehmen nur desshalb kein Ende, weil der herkömmliche Begriff derselben, wie er sich aus dem Wort ergibt, nicht mehr zu den vielgestaltigen, durch den neuen, corporativen Ausbau unseres Gesellschaftslebens geschaffenen Strafarten passt, diese vielmehr dem Begriff, wie der Begriff dem Wort, längst entwachsen sind und nun ihrer juristischen Einfügung in das alte Gebäude der Disciplinarstrafe spotten. In den neuen, breiteren Rahmen der autonomen Strafe dagegen lassen sie sich ohne Mühe einfügen; die juristische Construction wird wesentlich leichter, die Theorien bedeutend einfacher, wenn wir lediglich mit dem umfassenderen Begriff der autonomen Strafe operiren.

Wir schliessen daher in das Gebiet der autonomen Strafe alle diejenigen Strafarten ein, die bisher in nicht immer klarer Weise bald als Disciplinar-, bald als Ordnungs-, bald als Ungebührstrafen bezeichnet wurden. Es fällt somit in den Begriff des autonomen Strafrechts

1. das ganze correktionelle Strafrecht;

2. das Dienststrafrecht (unmittelbarer und mittelbarer Staatsbeamter, Gemeindebeamter, Kirchenbeamter, Officiere und Reserveofficiere, Rechtsanwälte und Notare etc.);

3. das Strafrecht von Corporationen und Anstalten, soweit denselben vom Staat Strafbefugnisse verliehen sind;

---

[51]) So z. B. bei der Strafe des § 78 Z. 2 des Unfallversicherungsgesetzes. Der Versicherte ist juristisch kein Angehöriger der Berufsgenossenschaft; thatsächlich gehört er jedoch der Interessensphäre des strafberechtigten autonomen Rechtskreises an.

4. das eigene Strafrecht der Gerichte, wie sich dasselbe im Recht, Ungebührstrafen, Zeugenstrafen, Strafgebühren, und die Strafe des § 775 R.-C.-P.-O. zu verhängen, offenbart.

Wie diese Uebersicht zeigt, tritt die autonome Strafe in unzählig vielen Spielarten auf; doch sind ihnen allen die zwei Merkmale eigen, die wir oben als Charakteristikum der autonomen Strafe hervorgehoben haben: ein vom Staat verschiedenes Strafrechtssubject, und die Verletzung gesellschaftlicher Interessen, nicht öffentlichen Rechts.

Ebenso mannigfach wie die Erscheinungsformen der autonomen Strafe ist auch das Verhältniss des Staates zu derselben. Festzuhalten ist, dass keine autonome Strafe denkbar ist ohne staatliche Ermächtigung. Aber diese Ermächtigung kann mehr oder weniger weit gehen. Die autonome Strafbefugniss ist zunächst nur Strafverhängungsbefugniss. Nicht ist das Recht autonomer Gesetzgebung ein begrifflich nothwendiges Requisit eines autonomen Strafrechtskreises; und umgekehrt hat nicht jeder Rechtskreis, der autonome Gesetzgebungsbefugniss besitzt, auch autonome Strafverhängungsbefugniss. Lediglich eine solche Strafverhängungsbefugniss hat der Staat den meisten autonomen Strafrechtskreisen verliehen, während er die Feststellung der Thatbestände der Verfehlungen gegen den speciellen Rechtskreis, sowie der Art der Strafe und der Maximalhöhe der Strafdrohung sich selbst vorbehalten hat[52]). Jedoch werden diese Normen dadurch, dass sie vom Staat emanirt werden, noch nicht zu öffentlichrechtlichen Normen, sondern behalten ihren Charakter als Interessennormen.

Ja, es thut sogar dem Begriffe der autonomen Strafe keinen Eintrag, wenn der Staat die freie Strafbefugniss des Strafrechts-

---

[52]) So im Reichsbeamtengesetz, in der Rechtsanwaltsordnung, beim autonomen Strafrecht der Gerichte, in §§ 103 und 104 des Unfallversicherungsgesetzes etc.

subjects in eine zwingende Strafpflicht verwandelt[53]); immer bleibt noch wahr, dass das Strafrechtssubject im eigenen Namen und wegen Verletzung seiner eigenen Sphäre Strafe verhängt.

Im schroffen Gegensatze hiezu gibt es Rechtskreise, denen der Staat nicht nur freie Strafverhängungsbefugniss, sondern auch Gesetzgebungsrecht eingeräumt hat, so den Innungen nach § 98a R.-Gew.-O. und den Berufsgenossenschaften nach § 78 Z. 2 des Unfallversicherungsgesetzes. Hier hat der Staat nur Art und Höhe der Strafe festgestellt, während er es dem betreffenden Rechtskreis überliess, den Inhalt des ihm gewordenen, strafrechtlichen Blanketts zu bestimmen.

Aehnlich sind für den autonomen Rechtskreis des Heeres- und Schiffsdienstes nur die zulässigen Strafarten festgelegt, während die Frage, ob und wofür gestraft werden soll, dem Ermessen der in diesem Rechtskreis Strafberechtigten anheimgegeben ist. Noch grösserer Spielraum ist den Rechtskreisen der Familie und Schule, letzterer nur theilweise, gelassen. Hier bestimmt Strafwürdigkeit einer Handlung, Strafmittel und Höhe der Strafe der Strafberechtigte innerhalb gewisser, unüberschreitbarer Grenzen von sich aus.

Wie verschieden aber auch die Einmischung des Staates in das autonome Strafrecht ist, nie kann diese Einmischung, und sei sie auch noch so gross, bewirken, dass die autonome Strafe dadurch zur öffentlich-rechtlichen Strafe wird. Vielmehr tritt stets, wo durch eine Handlung neben einer autonomen Rechtssphäre das öffentliche Recht verletzt wird, neben der autonomen Strafe öffentlich rechtliche Strafe ein[54]).

Der Satz „ne bis in idem“ kann nur innerhalb der öffentlichen oder einer autonomen Rechtssphäre, nie im Verhältniss beider zu einander oder einer autonomen Rechtssphäre zu einer

[53]) So in §§ 56 und 96 R.-G.-V.-G. Ordnungsstrafen gegen Geschworene und Schöffen.

[54]) So § 138 Abs. 3 R.-St.-G.-B. zu § 56 R.-G.-V.-G.

andern gelten. So kann dieselbe That öffentliche Bestrafung und mehrfache autonome Bestrafung nach sich ziehen[55]). Wohl aber kann bei einer autonomen Bestrafung auf eine bereits erfolgte öffentliche Bestrafung Rücksicht genommen werden, während der Strafrichter eine autonome Bestrafung höchstens beim Strafausmass berücksichtigen darf. — Weiter ergeben sich aus dem principiellen Unterschied zwischen autonomer und öffentlich-rechtlicher Strafe wichtige Folgerungen, die wir im Folgenden wenigstens kurz andeuten wollen.

Vor allem steht fest, dass die Regeln des allgemeinen Theils des Reichsstrafgesetzbuches auf die autonome Strafe keine Anwendung finden, so insbesondere nicht die Lehre von der Dreitheilung der strafbaren Handlungen, da die mit autonomer Strafe bedrohten Handlungen keine „strafbaren Handlungen" im Sinne des Gesetzes sind[56]). Ferner greifen die Regeln über die Strafausschliessungsgründe, über das jugendliche Alter, über Versuch, Theilnahme, Verjährung, Strafenconcurrenz nicht Platz, ebenso kann eine autonome Geldstrafe nicht nach Massgabe der §§ 28 ff. R.-St.-G.-B. in Freiheitsstrafe umgewandelt werden.

Was vom allgemeinen Theil des Strafrechts gilt, gilt auch vom Strafprocess; das Verfahren bei Verhängung der autonomen Strafe bewegt sich nicht in den Formen der Reichsstrafprocessordnung, sondern ist, wenn es überhaupt eine Regelung gefunden

---

[55]) Setzen wir den Fall, dass ein Rechtsanwalt, der zugleich Reserveoffizier ist, in der Sitzung einen Richter in gemeiner Weise beleidigt. Diese That wird öffentlich-rechtliche Bestrafung, dann autonome Bestrafung nach § 180 R.-G.-V.-G., nach der Rechtsanwaltsordnung und nach der Verordnung über die Ehrengerichte zur Folge haben.

[56]) Somit kann, wer zur Begehung einer nur mit autonomer Strafe bedrohten Handlung auffordert, nicht aus dem § 111 R.-St.-G.-B., wohl aber eventuell aus dem § 110 gestraft werden. Dagegen trifft einen Beamten, der eine unberechtigte autonome Strafe vollstrecken lässt, die Strafe des § 345 R.-St.-G.-B. So auch Olshausen's Commentar zum R.-St.-G.-B. 3. Aufl. zu §§ 111 und 345.

hat, speciell geregelt. Dies gilt selbst da, wo Gerichte autonome Strafen verhängen; denn da sie hierbei nicht in Ausübung staatlicher Strafrechte, sondern kraft eigenen Rechts handeln, so kann auch das Verfahren, wie es für das öffentliche Strafrecht gilt, nicht Anwendung finden. Wir bemerken daher immer eine specielle Normirung des Verfahrens, der zulässigen Rechtsmittel u. s. w. bei der autonomen Strafe (R.-G.-V.-G. § 56, R.-St.-P.-O. §§ 50 und 69, R.-C.-P.-O. §§ 345, 355), eventuell die Bestimmung, dass die Strafprozessordnung analoge Anwendung zu finden habe (so Rechtsanwaltsordnung § 66).

Die Berechtigung des Reichs, gewisse Rechtskreise mit autonomem Strafrecht auszustatten, beruht nicht auf Art. 4 Z. 13 der Reichsverfassung, welcher dem Reich die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht zuweist. Denn unter der „Gesetzgebung über das Strafrecht" ist hier nur die Gesetzgebung auf dem Gebiet des öffentlichen Strafrechts verstanden. Vielmehr beruht die oben genannte Berechtigung auf den gesetzlichen Bestimmungen, welche dem Reich die Legislative auf einem bestimmten Rechtsgebiet überhaupt gewähren. In der Befugniss, eine gewisse Materie zu regeln, ist stets auch die Befugniss zum Erlass strafrechtlicher Bestimmungen auf diesem Gebiet — seien diese nun öffentlich-rechtlich oder autonom — enthalten. So ist im Recht des Reichs zur Legislative auf dem Gebiet des Gewerbe- oder des Versicherungswesens, wie dasselbe in Art. 4 Z. 1 der Reichsverfassung festgestellt ist, die Befugniss enthalten, die Innungen und die corporativen Verbände auf dem Gebiet des Versicherungswesens mit autonomen Strafrechten auszustatten. — Schliesslich sei noch erwähnt, dass das autonome Strafrecht in seinen Strafmitteln nicht an die in § 6 E.-G. zum R.-St.-G.-B. genannten Strafarten, welche sich nur auf die öffentlich-rechtliche Strafe beziehen, gebunden ist[57]).

[57]) So ist die Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse oder die Heranziehung zu doppelten Beiträgen, wie sie sich z. B. in § 78 Z. 1 des Un-

Wir haben nunmehr die einzelnen autonomen Strafen des Näheren zu würdigen, beschränken uns aber, wie das auch der vorgesetzten Aufgabe entspricht, auf diejenigen autonomen Strafen, welche entweder den Namen „Ordnungsstrafe“ tragen oder doch, obwohl sie diesen Namen nicht führen, von einer Anzahl Schriftsteller zur Categorie der Ordnungsstrafen gerechnet werden. Der Vollständigkeit halber sind auch diejenigen Geldstrafen, welche autonome Strafen sind, in den Kreis unserer Betrachtung hineinzuziehen, da oft in einem Gesetz für die gleiche Strafe der Name „Ordnungsstrafe“, in einem anderen der Ausdruck „Geldstrafe“ gebraucht wird[58]). Es scheiden somit die autonomen Strafen auf dem Gebiete des Familien- und correctionellen Strafrechts als ausserhalb der unserer Aufgabe gezogenen Grenzen liegend aus; dagegen finden wir auf dem Gebiete des Dienststrafrechts sowohl autonome Ordnungs- als Geldstrafen, die wir einer näheren Würdigung zu unterziehen haben.

Es gehören vor allem hieher die Ordnungsstrafen, wie sich dieselben in §§ 72—76 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 finden. Die Ordnungsstrafen bestehen hier je nach der Schwere der Pflichtverletzung in Warnung, Verweis und Geldstrafe. Die autonome Bestrafung findet unabhängig von der gerichtlichen statt; jedoch setzt aus Zweckmässigkeitsgründen die autonome Strafverfolgung während der gerichtlichen aus (§ 77). Das Verfahren ist in § 80 ff. speciell geregelt.

Ganz an diese Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes schliessen sich die Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren nach der Rechtsanwaltsordnung an. Autonome Strafen sind hier, den Ordnungsstrafen im Reichsbeamtengesetz entsprechend,

---

fallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, im See-Unfallversicherungsgesetze vom 13. Juli 1887, in § 29 des R.-G. vom 5. Mai 1886 betr. die landwirthschaftliche Unfallversicherung finden, autonome Strafe.

[58]) So § 56 G.-V.-G. mit §§ 60 und 73 des R.-G. vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung.

(§ 63 Rechtsanwaltsordnung) Warnung, Verweis und Geldstrafe. Oeffentlich-rechtliche Bestrafung findet da statt, wo über die autonome Rechtssphäre hinaus das öffentliche Recht verletzt wurde (§§ 300, 352, 356 R.-St.-G.-B.). Bezüglich des Verfahrens sollen die Bestimmungen der Reichsstrafprozessordnung analoge Anwendung finden. Dem Gebiet des Dienststrafrechts gehören noch an die Bestimmung in § 11 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875, wonach die Aufsichtsbehörde befugt ist, gegen einen Standesbeamten wegen Pflichtverletzung als autonome Strafen Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen, ferner in § 78 der Concursordnung, welcher dem Gerichte das Recht gibt, gegen den Concursverwalter Ordnungsstrafen bis zu 200 Mark festzusetzen. Das Gericht handelt hier als autonomes Strafrechtssubject. Oeffentliche Strafe kann natürlich neben der autonomen Strafe stets stattfinden, so z. B. aus § 266 R.-St.-G.-B.

Nahe verwandt mit den autonomen Strafen, welche Ausfluss des Dienststrafrechts sind, d. h. welche aus einem ständigen, dauernden Verhältniss zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sich ergeben, sind die Ordnungsstrafen gegen gehorsamsweigernde Schöffen, Geschworene, Beisitzer von Seeämtern, von Gewerbegerichten, und die Geldstrafen gegen Personen, welche ein Ehrenamt zu übernehmen sich weigern, zu dem sie auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes berufen sind (G.-V.-G. § 56 und 96; R.-G. vom 27. Juni 1877 betreffend die Untersuchung von Seeunfällen; §§ 12 und 29 R.-G., die Gewerbegerichte betreffend vom 29. Juli 1890 §§ 21; Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 §§ 60 und 73).

Die rechtliche Natur dieser Strafen ist ungemein bestritten. Doch steht wohl fest, dass die Geldstrafen der §§ 60 und 73 des Alters- und Invaliditätsgesetzes, welche von nicht richterlichen Behörden ohne Zulässigkeit der Berufung auf den Rechtsweg ausgesprochen werden, keine öffentlich-rechtlichen Strafen sind. Wird aber das zugegeben, dann können auch die Ordnungsstrafen,

wie sie in den vorerwähnten Gesetzen sich finden, niemals öffentlich-rechtliche Strafen sein, da sie sowohl ihrer inneren Natur- als der äusseren Erscheinungsform nach, wie sich aus dem Gleich, laut der gesetzlichen Bestimmungen ergibt, völlig mit den Geldstrafen des Alters- und Invaliditätsgesetzes identisch sind.

Ebenso ist die Thatsache, dass öffentliche Strafe neben der Ordnungsstrafe aus § 56 G.-V.-G. eintreten kann, ein zwingender Beweis gegen die Natur dieser Strafen als öffentlich-rechtlicher Strafen. Wir müssen nach unseren Ausführungen die fraglichen Strafen als autonome Strafen bezeichnen, wobei nach dem oben Gesagten die Untersuchung der Frage, ob wir es mit einer wirklichen Ordnungsstrafe oder einer Disciplinarstrafe zu thun haben, als zwecklos wegzufallen hat. Autonomes Strafrechtssubject ist bei den angeführten Strafen der Richter, bezw. der Vorstand der Versicherungsanstalt; und zwar üben dieselben eigene Strafrechte, nicht staatliche Befugnisse aus. Das durch die Gehorsamsverweigerung verletzte Rechtsgut ist nicht das öffentliche Recht, sondern die durch die betreffenden Gesetze geschaffene autonome Rechtssphäre. Der Gesetzgeber glaubte, das Rechtsgut genügend geschützt zu haben, wenn er dem Rechtskreis autonome Strafverhängungsbefugniss verlieh. Doch hat er andererseits die, wenn auch nur durch autonome Strafe zu schützenden Interessen für zu wichtig gehalten, als dass er es dem Ermessen des zur Verhängung der autonomen Strafe Berechtigten überlassen hätte, ob derselbe im einzelnen Fall strafen wolle oder nicht. Daher besteht bei den angeführten Strafen immer im Gegensatz zur sonstigen Freiheit in der Strafverhängung, Strafzwang und Strafpflicht. Erst dann, wenn der über die einfache Gehorsamsverweigerung hinausgehende Thatbestand des § 138 R.-St.-G.-B. gegeben ist, erscheint das öffentliche Recht als verletzt und tritt öffentlich-rechtliche Strafe ein. Dass neben der öffentlich-rechtlichen Strafe auch die autonome Strafe bestehen bleibt, wie § 138 bestimmt, zeugt nicht, wie Liszt annimmt, von einer Inconsequenz des Gesetzgebers; es findet sich im Gegentheil darin

nur die Bestätigung, dass die hier vertretene Anschauung auch in dem Boden des positiven Rechts begründet ist.

Ein gleicher, wenn nicht noch heftigerer Streit, wie um die rechtliche Natur der eben behandelten Strafen, wogt auch um die rechtliche Natur der Zeugenstrafen (R.-St.-P.-O. §§ 50, 69, 77; R.-C.-P.-O. §§ 345, 346, 355, 374; Patentgesetz vom 25. Mai 1877 § 31; R.-G. vom 27. Juli 1877 betreffend die Untersuchung von Seeunfällen § 19). Auch sie werden bald als öffentliche Strafen[59]), bald als Ordnungsstrafen[60]) angesehen.

Unseres Erachtens sind auch sie autonome Strafen, ein Ausfluss der den Gerichten vom Staat verliehenen autonomen Strafgewalt. Dass sie keine öffentlich-rechtlichen Strafen sind, ergibt sich daraus, dass sie auch von Gerichten ausgesprochen werden, denen an und für sich keine öffentlich-rechtliche Strafgewalt verliehen ist (Civilgerichte). Wären sie öffentlich-rechtliche Strafen, so hätte der Gesetzgeber nothwendig Bestimmungen treffen müssen über ihr Verhältniss zu dem § 138 R.-St.-G.-B. Denn nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften tritt beim Vorliegen des Thatbestandes des § 138 R.-St.-G.-B. die Strafe aus diesem Paragraphen der Zeugenstrafe hinzu; es würde somit, bei der Annahme, dass die Zeugenstrafe öffentlich-rechtliche Strafe ist, zweimal wegen derselben Handlung öffentlich-rechtlich gestraft, — eine nur schwer zu rechtfertigende Anomalie. Das allerdings ist zuzugeben, dass § 138 Abs. 3 R.-St.-G.-B. nichts für die rechtliche Natur der Zeugenstrafen als „Ordnungsstrafen“ beweist; denn die darin enthaltene Bestimmung regelt nur das Verhältniss der zur Zeit des Erlasses des Strafgesetzbuches bestehenden Zeugenordnungsstrafen zu dem strafbaren Thatbestand des § 138, sie kann aber die rechtliche Natur der zeitlich später entstandenen Zeugenstrafen der Prozessgesetze nicht

[59]) Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 409; Kayser, Der Zeugnisszwang im Strafverfahren, S. 31 ff.

[60]) H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl., Bd. I., S. 11: Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 3. Aufl., S. 239; Seuffert, Kommentar zur R.-C.-P.-O. zu § 345.

beeinflussen. Ist jedoch die Zeugenstrafe autonome Strafe, so ist, gleichviel ob sich § 138 R.-St.-G.-B. auf sie bezieht oder nicht, bei dem Vorliegen des strafbaren Thatbestandes aus § 138 wegen der Verletzung zweier von einander total verschiedener Rechtskreise auch zweimalige, öffentlich-rechtliche und autonome Strafe gerechtfertigt und nothwendig. Für den Charakter der Zeugenstrafe als autonomer Strafe spricht auch die specielle Regelung des Verfahrens und der zulässigen Rechtsmittel bei der Zeugenstrafe — so findet gegen die Zeugenstrafe eines Civilgerichtes civilprocessuale Beschwerde statt —, ferner die Aehnlichkeit des ganzen Verfahrens bei Verhängung einer Zeugenstrafe mit dem Verfahren bei Verhängung einer Ordnungsstrafe nach § 56 R.-G.-V.-G.; dagegen spricht nicht, aus den vorerörterten Gründen, dass ein Zwang zur Verhängung der Strafe besteht.

Wird diese Auffassung als richtig angenommen, so ergeben sich zwar grosse gesetzgeberische Lücken, die de lege ferenda allerdings dazu führen könnten, die Zeugnissweigerung zu einem öffentlich-rechtlichen Delict zu machen, die aber de lege lata nur die Unzweckmässigkeit beweisen, dass die Zeugnisspflicht lediglich unter autonomen Strafschutz gestellt wurde, nicht aber gegen den Charakter der Zeugenstrafe als autonomen Strafe angeführt werden können. Es kann nämlich, da die Zeugnissweigerung keine strafbare Handlung im Sinn des Reichsstrafgesetzbuches ist, die öffentliche Aufforderung zu derselben, nicht aus § 111 R.-St.-G.-B., sondern nur aus § 110 gestraft werden. Ferner kann und muss die Zeugenstrafe auch gegen strafunmündige (§ 55 R.-St.-G.-B.) Personen verhängt werden, wenn dieselben auf ordnungsmässige Ladung hin nicht erscheinen[61]). — Eine Umwandlung der als Zeugenstrafe verhängten Geldstrafe in Freiheitsstrafe kann nur, wo die Processgesetze sie für zulässig erklären, und dann nur nach

[61]) A. A. Stenglein, Commentar zur Reichsstrafprozessordnung zu § 50 R.-St.-P.-O., der sich zur Begründung jedoch nur auf den nicht einschlägigen § 55 R.-St.-G.-B. beruft.

Massgabe dieser Gesetze, nicht nach den Bestimmungen des § 28 ff. R.-St.-G.-B. erfolgen, wieder ein Beweis gegen die Natur der Zeugenstrafe als öffentlich-rechtlicher Strafe[62]).

Keine öffentlich-rechtliche Strafe, sondern Ausfluss autonomer Strafgewalt der Gerichte ist ferner die Strafe aus § 775 R.-C.-P.-O. Die Unterlassung einer durch Urtheil auferlegten Handlung ist kein Bruch der öffentlichen Rechtsordnung, keine öffentlich-rechtlich strafbare Handlung, kein Vergehen nach § 1 R.-St.-G.-B. Es liegt in ihr nur eine Auflehnung gegen einen vom Gericht gegebenen Befehl, folglich eine Verletzung der autonomen Rechtssphäre des Gerichts. Desshalb wird die Strafe auch ausgesprochen vom Processgericht, nicht vom Strafgericht, und geschieht die Zuerkennung derselben in civilprocessualen, nicht strafprocessualen Formen, und ist das Rechtsmittel gegen den die Strafe aussprechenden Beschluss die Beschwerde des Civilprocesses. Umwandlung einer nicht beitreibbaren, auf Grund des § 775 ausgesprochenen Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen nicht statt.

Als Ausfluss autonomer Strafgewalt der Gerichte erscheinen uns weiterhin die Ordnungsstrafen aus §§ 177 ff. G.-V.-G.

In einer Störung der Ordnung oder ungebührlichen Aufführung vor Gericht liegt zunächst noch kein Bruch des öffentlichen Rechts, sondern nur eine Verletzung der autonomen

[62]) Auch die Bestimmung in § 31 des Patentgesetzes und § 19 des Reichsgesetzes betr. die Untersuchung von Seeunfällen, wonach Strafen gegen Zeugen, welche sich weigern vor dem Patent- oder Seemannsamt zu erscheinen, nicht von diesen Aemtern, sondern auf Ersuchen derselben, von dem zuständigen Gerichte zu verhängen sind, kann nicht als Beweis gegen den autonomen Strafcharakter dieser Massregeln angeführt werden. Das Gericht ist bei der Strafverhängung nur beauftragtes Organ, nicht selbst strafberechtigt. Weder straft es als autonome Behörde in eigener Sache, noch als Strafgericht wegen Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung, sondern es übt nur das autonome Strafrecht anderer Behörden aus. Es erklärt sich aus Rücksichten der Zweckmässigkeit, wenn den betreffenden Aemtern versagt wurde, Verfehlungen gegen ihren Rechtskreis unmittelbar zu strafen.

Rechtssphäre des Gerichts, gegen welche dasselbe durch Verhängung autonomer Strafen reagirt. Auf diese Strafen kann daher weder das Strafgesetzbuch, noch die Strafprocessordnung[63]) Anwendung finden. So ganz richtig die Motive zu § 179 G.-V.-G.: „Von der Befugniss, welche § 179 dem Gericht beilegt, kann namentlich auch in dem Fall Gebrauch gemacht werden, wenn eine Person sich der Beleidigung des Gerichts schuldig macht. Dass bei Verhängung einer solchen nur disciplinären Strafe der § 22 Z. 1 R.-St.-P.-O.[64]) keine Anwendung findet, ist selbstverständlich.“ Ebenso selbstverständlich ist auch die zum Ueberfluss noch in §§ 179 und 180 G.-V.-G. aufgenommene Bestimmung, dass eine strafgerichtliche Verfolgung durch die autonome Bestrafung aus §§ 179 und 180 G.-V.-G. nicht ausgeschlossen wird, wie gleichfalls nicht die von einem anderen autonomen Rechtskreis ausgehende Bestrafung, wenn durch die fragliche Handlung zugleich seine Interessensphäre verletzt erscheint. Correcter Weise stellt ferner § 186 G.-V.-G. eine in der Sitzung begangene (öffentlich-rechtlich) „strafbare Handlung“ in ausdrücklichen Gegensatz zu den — auch in der Sitzung begangenen — jedoch nur mit Ordnungsstrafen nach §§ 179 und 180 G.-V.-G. belegten Handlungen, ein Beweis dafür, dass sich der Gesetzgeber des Unterschiedes zwischen einem Bruch des öffentlichen Rechtes und einer blossen Verletzung der autonomen Rechtssphäre des Gerichts voll bewusst war.

Die autonome Strafverhängungsgewalt des Gerichts zeigt sich endlich noch in dem Recht, Processstrafen aufzuerlegen. In der Reichsgesetzgebung finden wir dieses Recht noch erhalten durch

---

[63]) Nach den Motiven zu § 3 des E.-G. zur R.-St.-P.-O. greift das Verfahren nach der St.-P.-O. nicht Platz bei den Fällen „in denen eine Strafe als Ordnungsstrafe, um den gesetzlichen Gang eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Verfahrens zu sichern, in Anwendung kommt“.

[64]) § 22 R.-St.-P.-O.: „Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist.“

§§ 47 und 48 des Gerichtskostengesetzes, welche den Richter ermächtigen, Strafgebühren für muthwillige Veranlassung eines Verfahrens oder für schuldhafte Verzögerung eines Processes aufzuerlegen. Häufiger finden wir diese Strafen in landesrechtlichen Gesetzen.

Wir wenden uns nun zu dem autonomen Strafrechte, das den öffentlichen Corporationen und Anstalten zusteht. Wir finden ein solches von der Reichsgesetzgebung den Innungen, den Berufsgenossenschaften und den auf Grund des Alters und Invaliditätsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten verliehen, ferner nach dem revidirten Krankenversicherungsgesetz vom $\frac{15.\ \text{Juni}\ 1886}{10.\ \text{April}\ 1892}$ §§ 6a, 26a, 60, 76b den gemeindlichen Behörden als Organen der Gemeindekrankenversicherung, den Vorständen der Orts- und Betriebskrankenkassen gegenüber den Versicherten, und den Aufsichtsbehörden gegenüber den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung und der Kassenvorstände[65]). Vor allem ist daran festzuhalten, dass das autonome Strafrecht dieser Corporationen und Institute durchaus verschieden ist vom Conventionalstrafrecht der Vereine. Das letztere basirt lediglich auf den Grundsätzen über den Vertrag. Durch den freiwilligen Beitritt zu einem Verein werden für den Eintretenden die statutarischen Strafbestimmungen zur lex contractus. Weigert er sich, die ihm

[65]) Interessant ist die Bestimmung in § 6a des citirten Gesetzes: „Die Gemeinden sind ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, dass Versicherte, welche diesen Vorschriften *oder den Anordnungen des behandelnden Arztes* zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu 20 Mark zu erlegen haben“ insofern, als sie einmal deutlich zeigt, wie es lediglich Verfehlungen gegen einen bestimmten Interessenkreis sind, die mit Ordnungsstrafe geahndet werden, andererseits weil hier die autonome Gesetzgebungsgewalt nicht völlig in bestimmten Normen festgelegt ist, sondern in den Anordnungen des Arztes im einzelnen Fall sich äussert, ein Fall, analog dem Disciplinarstrafrecht in der Familie und der Schule.

statutengemäss auferlegte Strafe anzuerkennen, so begeht er damit einen Vertragsbruch. Im Civilstreit wird über die Verpflichtung zur Leistung der Strafe entschieden, und auf dem durch die Civilprocessordnung vorgeschriebenen Weg die Zwangsvollstreckung gegen das sachfällige Mitglied eingeleitet und durchgeführt[66]). — Ganz anders beim autonomen Strafrecht der Corporationen. Hier wird gestraft nicht mehr kraft Vertrags, sondern kraft Gesetzes; desshalb geschieht die Verhängung der Strafe in wesentlich anderen Formen als bei der Conventionalstrafe, und findet keine Berufung an die Civilgerichte, sondern nur Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt, so in § 76c K.-V.-G.; desshalb erfolgt ihre Beitreibung im öffentlich-rechtlichen, und nicht im civilprocessualen Vollstreckungsverfahren. Dagegen ist die autonome Strafgewalt nicht bedingt durch den zwangsweisen Beitritt zu einer Corporation. Ob Freiheit oder Zwang zum Beitritt besteht, ist gleichgiltig. (Innungen — Berufsgenossenschaften.) Autonomes Strafrecht besitzen vielmehr, gleichviel wie die Art der Begründung der Corporation war, alle diejenigen Corporationen, denen dasselbe durch gesetzliche Bestimmungen vom Staate verliehen worden ist.

Das zu betonen, war um desswillen nothwendig, weil neuerdings Rosin („Das Recht der öffentlichen Genossenschaft“ S. 189 ff.) die Grenze zwischen autonomer und conventionaler Strafe zu verrücken bestrebt war, und beide Strafen unter dem Titel „genossenschaftliches Strafrecht“ zusammenwerfen will. Dieser unrichtigen und verwirrenden Auffassung kann nicht scharf genug entgegengetreten werden.

Von der öffentlich-rechtlichen Strafe unterscheidet sich die autonome Strafe auch der Corporationen durch die zwei schon

---

[66]) Die Vollstreckung kann sich nicht nur auf die Beitreibung von Geldstrafen beziehen; es kann auch die Vornahme einer Handlung oder die Abgabe einer Erklärung Gegenstand der statutarischen Strafe und somit gemäss §§ 773, 774 und 779 R.-C.-P.-O. Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein.

mehrfach erwähnten Merkmale, durch die Verschiedenheit des strafberechtigten Subjects und durch die Verschiedenheit des in der delictischen Handlung liegenden Rechtsbruches; desshalb ist öffentliche Strafe neben der autonomen Strafe der Corporationen jederzeit zulässig.

Die autonome Strafverhängungsgewalt ist auch hier nicht begrifflich auf die Angehörigen des jeweiligen autonomen Rechtskreises beschränkt[67]), sondern erfasst alle, welche in die Interessensphäre dieses Rechtskreises verletzend eingreifen[68]).

Neben der autonomen Strafverhängungsgewalt der Corporationen finden wir häufig autonome Gesetzgebungsgewalt in dem Rechte Statuten zu erlassen, und sogar autonome Strafgesetzgebungsgewalt in dem Recht, gewisse statutarische Bestimmungen mit autonomem Strafschutz zu umgeben. (§ 98a Z. 5 R.-Gew.-O., § 78 Z. 2 Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, § 90 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung von Seeleuten vom 13. Juli 1887, § 112 Z. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.)

Den Innungen ist autonomes Strafrecht verliehen durch § 98a Z. 5 der Gew.-O.: „Das Innungsstatut muss Bestimmungen

---

[67]) s. o. S. 35.

[68]) Gegen Rosin (Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 194 ff.), welcher die von einer Genossenschaft gegen Nichtmitglieder erlassenen Strafen bald als öffentliche, bald als genossenschaftliche ansieht, und zwar als öffentliche dann, wenn sie auf Grund einer Realdelegation ergangen, d. h. wenn der Staat gewisse Zweige seines Strafrechts der Genossenschaft zur Ausübung überwiesen hat (§ 78 Z. 2 des Unfallversicherungsgesetzes), als genossenschaftliche dann, wenn sie auf Grund einer Personaldelegation ergangen sind, d. h. wenn der Staat gewisse Personen einer Corporation zur Bestrafung nach ihrer Weise überlassen hat (so § 103 mit § 105 Unfallversicherungsgesetz, Ordnungsstrafen gegen Vertreter von Betriebsunternehmern). Diese verzwickte Theorie erklärt sich daraus, dass Rosin nicht den Muth fand, ein für alle Mal mit dem herkömmlichen Begriff des genossenschaftlichen (disciplinären) Strafrechts zu brechen und zum autonomen Strafbegriff überzugehen, wesshalb er zu so gewagten Constructionsversuchen seine Zuflucht nehmen musste.

treffen über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen.“ Im scharfen Gegensatz hiezu hatten die alten Innungen vor der Novelle vom Jahre 1881 als lediglich private Corporationen auch nur Conventionalstrafrecht.

Die Ordnungsstrafe des § 98a Gew.-O. ist als Geldstrafe gedacht, wie aus dem dritten Absatz des § 100b Gew.-O. sich ergibt. Derselbe Paragraph lässt gegen ihre Verhängung correcter Weise nur Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, nicht Berufung auf den Rechtsweg zu. Die Einziehung der rechtskräftigen Ordnungsstrafen erfolgt nicht im civilrechtlichen Vollstreckungsverfahren, sondern auf dem für die Beitreibung der Gemeindeumlagen vorgesehenen Weg. Eine Umwandlung nicht beitreibbarer Geldstrafen in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Auf eine reiche Entwicklung autonomen Strafrechts stossen wir in den Versicherungsgesetzen. Als Strafmittel sehen wir hier neben der Geld-(Ordnungs)strafe auch Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse oder Zuschläge zu den Versicherungsbeiträgen oder Verlust des Stimmrechts in den Generalversammlungen (§ 38a des revidirten K.-V.-G., § 78 Z. 1 Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, §§ 29 und 87 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886, § 90 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Seeleute vom 13. Juli 1887), wir finden neben autonomer Strafgewalt autonome Gesetzgebungsgewalt und autonome Strafgesetzgebungsgewalt, wir sehen in § 6a K.-V.-G., wie der Erlass der sanctio poenalis dem Erlass der Norm zeitlich vorausgehen kann, und wie die Norm nicht nur in generellen Vorschriften, sondern auch in Anordnungen im einzelnen Fall zum Ausdruck gelangen kann, und bemerken endlich eine Ausdehnung der autonomen Strafgewalt über den Rahmen der Mitglieder der Corporation hinaus auf alle, die in die fragliche Interessensphäre verletzend eingreifen.

Fast gleichlautende Bestimmungen sind in den §§ 103 und

104 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, in den §§ 123 und 124 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886, in den §§ 117 und 118 des Unfallversicherungsgesetzes für Seeleute vom 13. Juli 1887, in § 49 des Bauten-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und in §§ 142 und 143 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 enthalten. Sie verfügen Ordnungsstrafen gegen Betriebsunternehmer, deren Vertreter oder Arbeitgeber, welche sich gewisser vom Gesetzgeber genau festgestellter Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen. Zur Verhängung derselben ist der Genossenschaftsvorstand, bezw. der Vorstand der Versicherungsanstalt befugt. Die Motive zum Unfallversicherungsgesetz bemerken zu § 103: „. . . Es erschien räthlich, nicht den Strafrichter, sondern die Genossenschaftsvorstände mit der Verhängung der Strafen zu betrauen. Es kommt in Betracht, dass es im Interesse der Consolidirung der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung und der Erhöhung des Ansehens der Genossenschaftsvorstände liegt, den Letzteren eine Strafgewalt gegenüber den Genossenschaftsmitgliedern einzuräumen. Endlich ist diese Strafgewalt eine wesentliche Ergänzung der den Genossenschaften gewährten Autonomie. Dass eventuell neben einer vom Genossenschaftsvorstand verhängten Ordnungsstrafe auch ein gerichtliches Strafverfahren eintreten kann, z. B. wegen Betrugs, Fälschung, bedarf keiner weiteren Begründung.“ In diesen Worten ist der Begriff der autonomen Strafgewalt glatt und klar zur Anerkennung gekommen.

Die Beschwerde gegen die eine Ordnungsstrafe aussprechende Verfügung geht an das Reichsversicherungsamt (§ 106 Unfallversicherungsgesetz), die Einziehung rechtskräftiger Ordnungsstrafen erfolgt auf dem für Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege.

Eine zweite Gruppe autonomer Strafen bilden die in § 78 Z. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und in § 90 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Seeleute vom

13. Juli 1887 vorgesehenen Geld-, bezw. Ordnungsstrafen. Ihre Besonderheit besteht darin, dass auch die Norm autonomer Gesetzgebungsgewalt entflossen, ferner dass die Strafverhängungsgewalt nicht nur den genossenschaftlichen Organen, sondern auch staatlichen Verwaltungsbehörden zukommt (§ 80 Unfallversicherungsgesetz, § 92 See-Unfallversicherungsgesetz, Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891, II, Z. 7). Aber auch die letzteren üben nur übertragenes autonomes Strafrecht aus; nicht werden die Strafen durch die Verhängung von Seite staatlicher Behörden zu öffentlichen Strafen. Desshalb ist auch gegendie von den Verwaltungsbehörden ausgesprochene Strafe lediglich Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, nicht Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Der Unterschied springt klar in die Augen bei einem Vergleich der Strafe aus § 90 Abs. 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes mit der Strafe aus § 101 der Seemannsordnung. Beide Strafen werden vom Seemannsamt verhängt. Aber das eine Mal ist gegen den Ausspruch desselben nur Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zugelassen (§ 92 des See-Unfallversicherungsgesetzes) — autonome Strafe —, das andere Mal Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 101 Seemannsordnung) — öffentlich-rechtliche Strafe.

Ein Grund dafür, dass die Strafe aus § 78 Z. 2 des Unfallversicherungsgesetzes autonome Strafe ist, liegt ferner darin, dass die Strafe nicht wie die gerichtliche Strafe der Staatskasse verfällt, sondern analog der Ordnungsstrafe aus § 103 der Unfallversicherungsgesetzes einer genossenschaftlichen Kasse (§ 80 Unfallversicherungsgesetz).

Als autonome Strafe ist ferner die von der unteren Verwaltungsbehörde auszusprechende Ordnungsstrafe des § 146 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 anzusehen.

Dem autonomen Strafrecht gehören endlich die in § 109 Abs. 2 und § 112 Z. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vorgesehenen Geldstrafen an, welche in der Bekanntmachung vom

24. Dezember 1891, betreffend die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung, II, Z. 7, noch dazu ausdrücklich als „Ordnungsstrafe“ bezeichnet werden. Eine Umwandlung aller dieser Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist unzulässig.

Anhang:

Ordnungsstrafe als Zwangsmittel.

Wir haben oben die Zwangsstrafe, — von der Reichsgesetzgebung in der Regel Ordnungsstrafe genannt[69]) — als in das Gebiet des Erfüllungszwanges, nicht der Strafe fallend bezeichnet. Es obliegt uns nun, den Beweis für diese Behauptung zu erbringen.

Die Strafe ist Vergeltung für Ungehorsam. Sie ist Vergeltung. Wo bei einer äusserlich als Strafe sich darstellenden Massregel der Vergeltungszweck fehlt, da liegt keine wirkliche Strafe vor. Sie ist Vergeltung für Ungehorsam und daher in dem Moment verwirkt, wo der Ungehorsam zu Tage tritt. Anders beim Erfüllungszwang. Nicht der Ungehorsam soll vergolten, sondern der Gehorsam erzwungen werden. Mittel desselben kann somit auch

---

[69]) Die Terminologie der Reichsgesetzgebung ist, was die Zwangsstrafe betrifft, ziemlich planlos. In den älteren Gesetzen ist regelmässig der Ausdruck „Ordnungsstrafe“ dafür üblich (so im Handelsgesetzbuch, dem Genossenschaftsgesetz und dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876). In den neueren Gesetzen ist willkürlich bald der Name „Ordnungsstrafe“ bald der Name „Geldstrafe“ für die Zwangsstrafe gebraucht (so im Krankenversicherungsgesetz § 45 „Ordnungsstrafe“, § 76a „Geldstrafe“, in dem durch die Novelle vom 1. Juni 1884 neu gestalteten Hilfskassengesetze § 33 „Geldstrafe“, in den Unfallversicherungsgesetzen und dem Altersversicherungsgesetz „Geldstrafe“). In der Gewerbeordnung finden wir die Zwangsstrafe bald als Ordnungsstrafe (§§ 100d$_2$, 104 und 104l) bald als Geldstrafe (§ 130) bezeichnet; im Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 ist wieder der Ausdruck „Ordnungsstrafe“ üblich, auf den wir auch im Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch § 1639 stossen. In den Steuergesetzen endlich wird der Ausdruck „exekutivische Geldstrafe“, im Bauten-Unfallversicherungsgesetz der Ausdruck „Exekutivstrafe“ gebraucht.

nicht die Strafe sein, welche gegen die Vergangenheit sich richtet, sondern der Zwang, der auf die Gegenwart geht. Als Zwangsmittel finden wir aber in der Reichsgesetzgebung sowohl unmittelbaren als mittelbaren Zwang, vis absoluta als vis compulsiva. Beim unmittelbaren Zwang wird der Ungehorsame zu der von ihm geforderten Handlung durch die staatlichen Organe, ob er will oder nicht, direct gezwungen[70]); beim mittelbaren Zwang wird darauf hingearbeitet, den Willen des Ungehorsamen zu beugen und ihn zu veranlassen, die geforderte Handlung freiwillig vorzunehmen. Diesen mittelbaren Zwang finden wir in der Reichsgesetzgebung in den Instituten der Zwangshaft[71]) und der Geldstrafe. Beide indirecte Zwangsmittel gleichen ihrer äusseren Form nach zwei Instituten des Strafrechts, der Haftstrafe und der wirklichen Geldstrafe; aber durch diese Gleichheit der äusseren Form wird der Charakter der zwei ganz verschiedenen Gebieten angehörenden Institute nicht im Mindesten beeinflusst. Dies ist, was die Zwangshaft und die Strafe der Haft anlangt, unbestritten; es gilt aber auch für die Natur der Geldstrafe als Zwangsmittel einerseits, als Strafe andererseits.

Dass die Geldstrafe, welche zur Erzwingung eines bestimmten Thuns verhängt wird, Zwangsmittel sei, wird überhaupt geleugnet von H. Meyer; sie wird von ihm lediglich als Strafe im Rechtssinn angesehen[72]).

---

[70]) S. § 50 R.-St.-P.-O. und § 345 C.-P.-O.: „Zwangsweise Vorführung eines ungehorsamen Zeugen.“ §§ 10 u. 33 des Reichsmilitärgesetzes: „Zwangsweise Einreihung des ungehorsamen Gestellungspflichtigen in die Armee.“ § 29 Seemannsordnung u. A.

[71]) Die Zwangshaft ist indirektes, nicht direktes Zwangsmittel, wie v. Liszt in Holtzendorff's Rechtslexikon unter dem Artikel „Ordnungsstrafe“ behauptet; denn es wird bei ihr die Vornahme der geforderten Handlung — Ablegung des Zeugnisses, Ableistung eines Eides — nicht direkt erzwungen, was sich ja thatsächlich verbieten würde, sondern den Ungehorsam durch die Freiheitsentziehung zu beugen, die Auflehnung des Willens zu bekämpfen gesucht. Zwangshaft finden wir in § 69 Abs. 1 R.-St.-P.-O., § 355 Abs. 2 C.-P.-O. — im ersten Absatz dieser Paragraphen ist die Haft s t r a f e geregelt — ferner in §§ 774 u. 782 C.-P.-O.

[72]) Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I, S. 9: „Sie erscheint

Liszt und v. Sarwey erkennen der Geldstrafe als Zwangsstrafe eine doppelte Natur zu, die der Strafe und die eines Zwangsmittels. Zum Beweis des Strafcharakters bringt Liszt vor[73]): „Die Ordnungsstrafe wendet sich gegen die Vergangenheit, um die Zukunft zu sichern. Sie ist daher verwirkt, sobald der Ungehorsam zu Tage tritt, und entfällt nicht, wie die Zwangsmittel im engeren Sinn, mit der Beugung des Trotzes.“ Wären diese Sätze richtig, so wäre allerdings auch die Liszt'sche Annahme einer Doppelnatur der Zwangsstrafe begründet; unserer Ansicht nach können jedoch die ausgesprochenen Sätze in dem geltenden Recht ihre Rechtfertigung nicht finden. Denn die Zwangsstrafe ist nicht, wie die Criminalstrafe, schon dann verwirkt, wenn der Ungehorsam zu Tage tritt; erst wenn der Ungehorsam bereits zu Tage getreten ist, erfolgt eine Strafdrohung, d. h. die Androhung, dass dem Ungehorsamen bei noch weiterer Fortdauer des Ungehorsams ein Vermögensnachtheil treffen werde; wird daraufhin Gehorsam geleistet, so wird der vorhergegangene Ungehorsam nicht geahndet; eine Bestrafung desselben findet also nicht statt. Beharrt der Betreffende aber im Ungehorsam, so wird als stärkeres Zwangsmittel der bereits angedrohte Vermögensnachtheil dem Ungehorsamen zugefügt, die Geldstrafe verhängt. Wird dadurch der Trotz nicht gebrochen, so kann von neuem mit Geldstrafen vorgegangen werden; wird aber Gehorsam geleistet, so entfallen die weiteren Zwangsmittel. Dass die erkannte Geldstrafe vollstreckt wird, auch wenn zwischen Straffestsetzung und Vollstreckung die Unterwerfung sich einschiebt, kann nicht zum Beweis dafür, dass die Zwangsstrafe ohne Rücksicht auf den geleisteten Gehorsam doch vergelten wolle für den begangenen Ungehorsam, herangezogen werden. Denn nicht ist die

---

desswegen nicht weniger als Strafe, nämlich als Strafe des begangenen Ungehorsams, weil sie zu dem darüber hinausgehenden Zweck der Erzwingung eines bestimmten Thuns verhängt wird.“

[78]) In dem oben citirten Artikel über die Ordnungsstrafe.

Strafvollstreckung ein weiteres Zwangsmittel, das angewendet wird, wenn die Straffestsetzung erfolglos geblieben; — wäre das so, so wäre allerdings die trotz der Beugung des Trotzes erfolgende Strafvollstreckung ein Beweis für den Strafcharakter unserer Geldstrafe; — sondern das angewendete Zwangsmittel, durch das der Gehorsam erzwungen wurde, besteht begrifflich aus Straffestsetzung und Vollstreckung; die Vollstreckung erfolgt nicht zur Vergeltung für den Ungehorsam, auch nicht als weiteres Zwangsmittel, sondern ist nur ein Theil der als Zwangsmittel verwendeten Massregel, ein nothwendiges Correlat der Straffestsetzung, so dass zwischen diese und die Vollstreckung sich nicht die Unterwerfung drängen kann. Dass unser Standpunkt auch der der Reichsgesetzgebung ist, ergibt sich aus Folgendem: Bei den Berathungen über das Handelsgesetzbuch war zu § 26 beantragt, statt Ordnungsstrafe Geldstrafe zu sagen, da man diese offenbar allein im Auge habe. Die Versammlung war jedoch der Meinung, dass der Ausdruck „Ordnungsstrafe“ vorzuziehen sei, weil er deutlich hervorhebe, dass es sich nicht um strafrechtliche Einschreitungen, sondern nur um ein Compelle zur Beobachtung des Gesetzes handle, während Geldstrafen nicht selten auch Criminalstrafen seien.

In § 33 des Hilfskassengesetzes in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1884 werden ferner die Geldstrafen direct als Zwangsmittel bezeichnet: „Die Aufsichtsbehörde kann die Mitglieder des Vorstandes . . . zur Erfüllung der durch dies Gesetz begründeten Pflichten durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu 100 Mark, sowie durch die sonstigen, nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Zwangsmittel anhalten.“

Endlich bemerken die Motive zu § 1639 des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch, welcher das Vormundschaftsgericht ermächtigt, die zur Uebernahme einer Vormundschaft Verpflichteten zu derselben durch Ordnungsstrafen bis zum Betrag von je 300 Mark anzuhalten: „Ihrer Natur nach hat die in § 1639 zugelassene

Strafe nur den Charakter einer Ordnungsstrafe (sic!), welche den Zweck hat, gegen den Verpflichteten einen Zwang zu einem bestimmten Thun auszuüben, nicht aber hat sie einen strafrechtlichen Charakter.“

Die Geldstrafe, welche verhängt wird, um zu einem positiven Thun zu zwingen, trägt nach dem Gesagten niemals einen Strafcharakter, sondern ist lediglich eine Form des Erfüllungszwangs. Daraus ergeben sich nachstehende Consequenzen: Die Competenz des Reichs zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen über die Zwangsstrafe beruht nicht auf Art. 4 Z. 13 der Reichsverfassung (s. oben S. 40). Zu einer generellen Regelung der Materie der Zwangsstrafe[74]) fehlt dem Reich bislang die Zuständigkeit, welche natürlich jeden Augenblick durch Verfassungsgesetz geschaffen werden könnte; dagegen hat es das Recht, von dem es bereits in vielen Fällen Gebrauch gemacht hat[75]), auf den Gebieten, auf welchen es Gesetzgebungsrecht hat, die aufgestellten Normen auch mit dem Schutz von Zwangsmassregeln zu umgeben.

Es ist weiterhin klar, dass wenn die Geldstrafe als Zwangsstrafe keine Strafe ist, auch die Grundsätze über Strafrecht und Strafprozess auf sie keine Anwendung finden können. Es gilt

[74]) Generell ist die Materie in Bayern geregelt durch Art. 21 Polizeistrafgesetzbuch, in Preussen durch § 68 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 30. Juli 1880.

[75]) a) Handelsgesetzbuch, Art. 26, 45, 89, 129, 135, 154, 155, 156, 171, 249g, 251; b) Gewerbeordnung §§ 100d$_2$, 104 Abs. 3, 1041 Abs. 2, 130; c) Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889, §§ 152, 155, 164; d) Civilprocessordnung § 774; e) Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 u. 1. Juni 1884 § 33; f) Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879 § 40; g) Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887, § 31; h) Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 § 54; i) Personenstandsgesetz § 68 Abs. 3; k) Krankenversicherungsgesetz § 45; l) Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §§ 11, 35, 49, 82, 85, 88, 89; m) Bauten-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juni 1887 §§ 11, 15, 44; n) Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §§ 53, 90, 93; o) Unfallversicherungsgesetz für Seeleute vom 13. Juli 1887 §§ 21, 22, 50; p) Invaliden- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 §§ 18, 126, 131.

hier im Allgemeinen das oben (S. 39 ff.) über die Unzulässigkeit der Anwendung des allgemeinen Theils des Reichsstrafgesetzbuchs und der Reichsstrafprozessordnung auf die autonome Strafe Gesagte. Im Einzelnen ist noch zu bemerken: Der durch Zwangsstrafe zu beugende Ungehorsam ist niemals eine strafbare Handlung im Sinne der §§ 111 und 346 R.-St.-G.-B., die Zwangsstrafe keine Strafe im Sinne von § 345 R.-St.-G.-B.; Umwandlung der Geldstrafe in Haft kann nur da eintreten, wo specielle Gesetze eine Umwandlung vorschreiben, wie das in den Steuergesetzen vorgesehen ist, sonst aber selbst dann nicht, wenn neben der Geldstrafe Haft als Zwangsmittel angedroht ist[76]). Die Zwangsstrafe kann nie in Concurrenz mit wirklichen Strafen treten, dagegen ist sie als Zwangsmittel zur Herbeiführung des Gehorsams neben der Strafe für begangenen Ungehorsam stets zulässig. (Zuckersteuergesetz § 54, Branntweinsteuergesetz § 31.) Die Strafausschliessungsgründe finden keine Anwendung auf die Zwangsstrafe; jedoch kann dieselbe, da sie auf Beugung des Willens abzielt, nur gegen willensfähige Personen statthaben, also nicht gegen Geisteskranke und Kinder, wohl aber gegen Minderjährige. Für juristische Personen haften deren Vorstände. Aus dem oben erwähnten Grunde folgt weiter, dass die festgesetzte Zwangsstrafe nicht entfällt, wenn der zu Zwingende gestorben ist; eine Vollstreckung in den Nachlass ist zulässig.

Das Verfahren bei Verhängung der Zwangsstrafe ist meist gesetzlich geregelt[77]). Es bewegt sich in der Regel in den Formen des Verwaltungsweges; denn die Zwangsstrafe ist Verwaltungsmassregel selbst da, wo sie von Gerichten angedroht wird. Sie

---

[76]) Gegen die Zulässigkeit der Umwandlung auch Entsch. des R.-G. in Civilsachen, Bd. VII, S. 360, und Motive zum bürgerlichen Gesetzbuchsentwurf zu § 1639: „Eine Verwandlung der Geldstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit kann nach allgemeinen Grundsätzen nicht eintreten."

[77]) So in den Einführungsgesetzen zum Handelsgesetzbuch, preussischen E.-G. vom 24. Mai 1861, Art. 5—7, bezw. E.-G. vom 10. Februar 1862, Art. 10—22.

setzt immer eine concrete Androhung an den Ungehorsamen von der zuständigen Behörde voraus, dass im Falle des Verharrens im Ungehorsam mit dem Zwangsmittel der Strafe gegen ihn vorgegangen werde. Generelle Androhung der Zwangsstrafe im Gesetz genügt nicht. Das Gesetz normirt nur die Fälle, in denen eine Behörde berechtigt oder verpflichtet ist (das Letztere bei den Ordnungsstrafen des Handelsgesetzbuches), gegen den Ungehorsam mit Zwangsmassregeln vorzugehen; die Anwendung des Zwangsmittels im einzelnen Fall erfordert stets eine vorherige, erfolglose Androhung desselben. Dies ist anerkannt in den verschiedenen landesgesetzlichen Einführungsgesetzen zum Handelsgesetzbuch, im Krankenversicherungsgesetz, in den Steuergesetzen; der Satz gilt aber ganz allgemein für alle Zwangsstrafen, auch wenn die gesetzlichen Bestimmungen nur dahin lauten, dass der Ungehorsam zur Vornahme der Handlung durch Ordnungsstrafen anzuhalten sei, ja er kann als Kriterium für die Zugehörigkeit einer Massregel zum Gebiete des Strafrechts einerseits, des Erfüllungszwangs andererseits gelten[78]).

Die Zwangsstrafe ist ihrer Natur nach unbeschränkter Häufung bis zur Erreichung des Ziels, d. i. Beugung des Ungehorsams fähig[79]). Durch die Gesetzgebung sind jedoch dieser Möglichkeit in einzelnen Fällen positive Schranken gesetzt. Wo in den Gesetzen die Höhe des Betrags fixirt ist, bis zu welcher Geldstrafen verhängt werden können, ist darunter der zulässige Gesammtbetrag der einzelnen, nach einander verhängten Zwangsstrafen zu verstehen. Ist diese Höhe erreicht, so sind Zwangsstrafen nicht mehr zulässig;

---

[78]) Dass die autonome Strafe des § 775 R.-C.-P.-O. eine specielle Strafdrohung voraussetzt, erklärt sich daraus, dass eine generelle Strafdrohung für das Zuwiderhandeln gegen urtheilsmässig fixirte Verpflichtungen nicht besteht, die Strafandrohung also, wenn Strafe überhaupt eintreten soll, im einzelnen Fall erst geschaffen werden muss.

[79]) Art. 22 des bayerischen Einführungsgesetzes zu dem Handelsgesetzbuch vom 10. Februar 1862.

wenn der Ungehorsam bis dahin nicht gebeugt wurde, so versagen die gesetzlichen Zwangsmittel ihm gegenüber [80]).

Im Einzelnen ist über die oben (S. 58) aufgezählten Zwangsstrafen Besonderes nicht zu sagen. Ihre Zugehörigkeit zum Gebiete der Zwangsstrafe ist meist unbestritten. Nur darüber, ob die in Art. 251 angedrohte Ordnungsstrafe Zwangsstrafe ist, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Liszt (Lehrbuch S. 239) und H. Meyer (Lehrbuch, Bd. I, S. 11, Anm. 37) betrachten die Ordnungsstrafe des Art. 251 nicht als Zwangsstrafe, sondern — nach ihrer Terminologie als wirkliche Ordnungsstrafe. Sie lassen sich zu dieser Ansicht offenbar dadurch verleiten, dass Art. 251 nicht die gewöhnliche Fassung „durch Ordnungsstrafen anhalten", sondern lautet: „... darf bei Ordnungsstrafe ... nicht annehmen." Es ist diese letztere Wendung aber offenbar nur eine incorrecte Fassung für denselben Begriff. Dies ergibt sich aus den landesrechtlichen Einführungsgesetzen, welche eine Wiederholung auch der Ordnungsstrafe des Art. 251 H.-G.-B. bis zur Erreichung des Ziels für zulässig erklären. Vor der Actiennovelle vom 18. Juli 1884 enthielten auch die Art. 233, 243 und 247 des H.-G.-B. die oben gerügte, incorrecte Fassung; in dem durch die Novelle an ihre Stelle getretenen Art. 249 g dagegen ist die juristisch richtigere Wendung „durch Ordnungsstrafen anhalten" gebraucht.

Die Pflichten, zu deren Erfüllung die Zwangsstrafe anhält,

---

[80]) Arg. C.-P.-O. § 774: „Geldstrafen bis zum Gesammtbetrag von 1500 Mark"; ferner Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 126 Abs. 1: „Die Versicherungsanstalten ... sind befugt, zur Erfüllung dieser Vorschrift ... durch Geldstrafen bis zum Betrag von je 100 Mark anzuhalten" und § 131: „Das Reichsversicherungsamt kann ... zur Befolgung der ... Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark anhalten"; ferner Unfallversicherungsgesetz § 49: „Die Behörde ... ist berechtigt, die Uebernahme ... des Amtes eines Beisitzers ... durch Geldstrafen bis zu 500 Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen ... Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung ..."

bestehen regelmässig in einem positiven Handeln, nicht in einem Unterlassen. Auch die Art. 26 Abs. 2 und 251 H.-G.-B. statuiren nur scheinbar eine Unterlassungspflicht, enthalten aber in Wirklichkeit eine Handlungspflicht, nämlich die Pflicht, verbotwidrig Geschaffenes zu beseitigen.

Die Verpflichtung, in einer gewissen Weise zu handeln, kann entweder unmittelbar auf einem Gesetz beruhen (so in den Fällen des Handelsgesetzbuchs und in vielen Fällen der Versicherungsgesetze) oder durch statutarische Bestimmungen, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ergangen sind, begründet sein (z. B. Krankenversicherungsgesetz § 45, Unfallversicherungsgesetz § 89) oder sie kann — im Fall des § 774 R.-C.-P.-O. erst durch rechtskräftiges Urtheil ausgesprochen werden.